

Wuppertal Institut
für Klima, Umwelt, Energie
GmbH



ökologische und ökonomische konzepte

**Kurzgutachten für das Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
(BMELV) zur Bewertung einer möglichen Veränderung
der Stromtarifstruktur für Haushaltskunden
(„Stromspartarif“)**

November 2008

Dipl.-Soz. Wiss. Oliver Wagner
Dipl.-Volkswirt Nikolaus Richter
Dr. Kurt Berlo
Dr. Stefan Thomas (Supervision)
Dr. Wolfgang Irrek (Supervision)

**Wuppertal Institut für Klima, Umwelt,
Energie GmbH
Döppersberg 19
42103 Wuppertal**

Telefon: 0202/2492-188
Fax: 0202/2492-198
Email: oliver.wagner@wupperinst.org

Dipl. Ing., Dipl.-Volkswirt Dieter Seifried

**Ö-Quadrat -
Ökologische und ökonomische Konzepte
Turnseestraße 44
79102 Freiburg**

Tel.: 0761/707990-1
Fax: 0761/707990-3
Email : Seifried@oe2.de

Inhalt

1 Hintergrund und Problemstellung _____ 1

2 Zielsetzung _____ 2

3 Gewählter Ansatz _____ 2

4 Mögliche Modelle für einen Stromspartarif _____ 3

4.1 Überblick und Finanzierungsaspekt _____ 3

4.2 Freimengen-Tarif _____ 4

4.3 Wegfall des Grundpreises _____ 11

4.4 Progressiver Verbrauchszonen-Tarif _____ 12

4.5 Der „Stromspartarif“-Vorschlag der Verbraucherzentrale NRW in der
Landschaft der vorhandenen Stromtarif- und Preisstruktur _____ 15

 4.5.1 Vorschlag _____ 15

 4.5.2 Diskussion _____ 16

5 Bewertung der Modelle für einen Stromspartarif _____ 18

**6 Auswirkungen eines „Stromspartarifs“ auf die Marktstruktur der
Stromanbieter _____ 21**

7 Ein Stromspartarif für alle Versorgungsunternehmen? _____ 22

8 Beitrag eines „Stromspartarifs“ zur Steigerung der Energieeffizienz _____ 26

9 Sinnvolle Basismenge eines „Stromspartarifs“ _____ 31

9.1 Der Vorschlag der Verbraucherzentrale NRW _____ 31

9.2 Analyse der Verbrauchsstrukturen _____ 32

9.3 Schlussfolgerungen zur Gestaltung der Freimenge _____ 35

10 Möglichkeiten über den Nachweis der Haushaltsgrößen _____ 35

11 Zusammenfassung, Schlussfolgerungen und Ausblick _____ 38

Abbildungen

- Abb. 1. Vergleich zwischen ursprünglichem Grundversorgungstarif und Freimengentarif mit Arbeitspreisanpassung (jährliche Stromkosten eines Haushalts in Abhängigkeit der Verbrauchsmenge) _____ 7
- Abb. 2. Entlastung bzw. Mehrbelastung von Hartz-IV-Haushalten durch Stromspartarif mit Freimenge und erlösneutraler Erhöhung des Arbeitspreises im Vergleich zum Grundversorgungstarif bei vollständiger Umstellung auf den Stromspartarif _____ 8
- Abb. 3. Entlastung bzw. Mehrbelastung von Hartz-IV-Haushalten durch Stromspartarif mit Freimenge, die von der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen abhängig ist, und erlösneutraler Arbeitspreiserhöhung gegenüber dem Grundversorgungstarif bei Bestabrechnung und erlösneutraler Umstellung _____ 10
- Abb. 4. Haushaltsstromkosten bei erlösneutraler kompletter Umstellung eines Grundversorgungstarifs auf einen linearen Tarif _____ 11
- Abb. 5. Entlastung und Mehrbelastung von von Hartz-IV-Haushalten bei Umstellung vom Grundpreistarif auf den linearen Tarif _____ 12
- Abb. 6. Jährliche Stromkosten in Abhängigkeit vom Stromverbrauch bei Grundversorgungstarif (Grundpreistarif) und progressivem Zonentarif _____ 14
- Abb. 7. Jährliche Stromkosten: Vergleich Stromspartarif zum Grundtarif _____ 31
- Abb. 8. Anteile der Verbrauchsbereiche am jeweiligen Jahresstromverbrauch von Haushalten verschiedener Größe _____ 33

Tabellen

- Tab. 1: Erlösneutraler progressiver Verbrauchszonentarif _____ 13
- Tab. 2: Anteile der Verbrauchsbereiche am jeweiligen Jahresstromverbrauch von Haushalten verschiedener Größe in Prozent _____ 33

1 Hintergrund und Problemstellung

Die Auswirkungen von Energiepreissteigerungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher, auf die Wirtschaft und auf die öffentlichen Haushalte sind zum Gegenstand einer breiten Diskussion geworden. Mittlerweile liegen eine Vielzahl teilweise konkurrierender Maßnahmen- und Konzeptvorschläge vor, in denen politische Parteien, Gewerkschaften, Sozialverbände und andere Akteure aus ihrer jeweiligen Perspektive beschreiben, wie den Energiepreissteigerungen wirksam begegnet werden soll. Ein besonders interessanter Vorschlag wurde von Seiten der Verbraucherzentrale NRW entwickelt und von Seiten der Politik teilweise befürwortet. Dieser sieht einen „Stromspartarif“ ohne Grundpreisanteil vor. Außerdem sollen Haushaltsstromkunden eine noch zu bestimmende Sockelmenge an kWh pro Haushaltsmitglied besonders günstig oder sogar kostenlos zur Verfügung gestellt bekommen (allgemeiner Basistarif). Die Strommenge, die darüber hinaus verbraucht wird, soll mit einem höheren ggf. progressiv verlaufenden Tarif zu begleichen sein. Nach Vorstellung der Verbraucherzentrale soll die Finanzierung des Basistarifs über eine Mischkalkulation durch die Mehreinnahmen aus dem Verkauf von Strom über die Basismenge hinaus von den Verbrauchern selbst erbracht werden. Mit steigendem Stromverbrauch würden dadurch die spezifischen Kosten steigen.

Das BMELV hat in Bezug auf das oben dargestellte Instrument eines „Stromspartarifs“ folgende Fragen, die durch diese gutachterliche Stellungnahme beantwortet werden sollen:

- Auf welcher rechtlichen Grundlage könnte den Stromenergieversorgern die Einführung eines „Stromspartarifs“ vorgeschrieben werden?
Antworten hierzu finden sich in Kapitel 4
- Sollen alle angebotenen Stromtarife nach der Struktur eines „Stromspartarifs“ gestaltet werden oder kann es einen solchen Tarif neben den bereits bestehenden Angeboten geben, ohne dass das Modell ins Leere läuft?
Antworten hierzu finden sich in Kapitel 7 und 4
- Hätte die Verpflichtung zum Angebot eines solchen Stromspartarifs Auswirkungen auf die Marktstruktur der Stromanbieter?
Antworten hierzu finden sich in Kapitel 4, 6 und 7
- Unter welchen Bedingungen kann das Modell eines „Stromspartarifs“ einen Beitrag zur Energieeffizienz leisten?
Antworten hierzu finden sich in Kapitel 8
- Welche Menge des preislich günstigeren Basisverbrauchs muss pro Haushaltsmitglied festgelegt werden, damit einerseits der gewünschte Effekt des Anreizes zu effizientem Stromverbrauch erreicht wird und andererseits soziale Härten vermieden werden?
Antworten hierzu finden sich in Kapitel 4 und 9
- Wie sollte die Erhöhung bzw. Progression des Preises bei einem über den Basisverbrauch hinaus gehenden Stromverbrauch gestaltet werden?
Antworten hierzu finden sich in Kapitel 4
- Wie lässt sich der Nachweis über die Zahl der in einem Haushalt lebenden Personen ohne nennenswerte zusätzliche Bürokratie führen?
Antworten hierzu finden sich in Kapitel 10

Bevor auf diese Fragen näher und anhand konkreter Modellrechnungen in Kapitel 4 und 5 eingegangen wird, werden zunächst Zielsetzung und methodischer Ansatz des Kurzgutachtens in den Kapiteln 2 und 3 erläutert. In den Kapiteln 5 bis 10 werden allgemeine bzw. qualitative Antworten zur Aufgabenstellung gegeben. Sofern es hier zu den Kapiteln 4 und 5 Überschneidungen gibt, sind inhaltliche Redundanzen unvermeidbar und der besseren Lesbarkeit einzelner Kapitel geschuldet. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass eine ausführliche Diskussion der genannten Fragestellungen und insbesondere eine tiefer gehende juristische Prüfung der relevanten Rechtsfragen im Rahmen des Kurzgutachtens nicht möglich waren. Kapitel 11 enthält daher neben einer Zusammenfassung der Gesamtergebnisse mit Schlussfolgerungen und Ausblick auch Vorschläge für zu vertiefende Fragestellungen.

2 Zielsetzung

Zielsetzung dieses Gutachtens war es, zu untersuchen, ob der Instrumentenvorschlag einer verpflichtenden allgemeinen Einführung von „Stromspartarifen“ einerseits nachhaltig zu einer finanziellen Entlastung der einkommensschwachen Haushalte beitragen kann unter der Bedingung, dass die Einführung des Tarifs für den jeweiligen Stromanbieter insgesamt erlösneutral gestaltet wird. Andererseits war zu analysieren, ob der Vorschlag auch mit Klimaschutzanforderungen und einer Gesamtstrategie zum Umbau der Energieversorgung kompatibel ist, die eine Umstellung auf regenerative Energien beinhaltet sowie eine deutliche Steigerung der Endenergieeffizienz vorsieht.

3 Gewählter Ansatz

Zur Klärung der Frage, ob alle angebotenen Stromtarife und Strompreise im liberalisierten Strommarkt nach der Struktur eines „Stromspartarifs“ gestaltet werden müssten, damit das Modell nicht ins Leere läuft, wurde eine Vergleichsrechnungsanalyse durchgeführt. Hierbei wird für Standardfälle verschiedener Haushaltsgrößen und Stromverbrauchsdaten aufgezeigt, wie sich die monatliche Belastung verschiedener Verbrauchsgruppen ändern kann.

Inwieweit die Verpflichtung zum Angebot eines Stromspartarifs Auswirkungen auf die Marktstruktur der Stromanbieter hat, wird in diesem Gutachten aufgrund des Budget- und Zeitrahmens nur grob qualitativ anhand von Experteneinschätzungen beurteilt. Für eine detaillierte Analyse wären hierzu umfangreiche Strukturdaten verschiedener Belieferungsgebiete und Kenntnisse über die Verbrauchs- und Sozialstruktur der Kunden unterschiedlicher Anbieter erforderlich. Gleichwohl haben die Gutachter versucht, reale Stromabsatzzahlen mehrerer Stromanbieter zu erhalten und in die Beurteilung einfließen zu lassen. Immerhin konnten von zwei Stadtwerken sehr kurzfristig Verbrauchsdaten von Haushaltskunden, die in der Grundversorgung beliefert werden, für Auswertungszwecke in anonymisierter Form genutzt werden¹.

¹ Die von den Stadtwerken gelieferten Verbrauchsdaten waren erforderlich, um Berechnungen hinsichtlich der geforderten „Erlösneutralität“ anstellen zu können (siehe Kapitel 4).

Die Bedingungen, unter welchen das Modell eines „Stromspartarifs“ einen Beitrag zur Energieeffizienz leisten kann, werden (anhand der vorgenannten Analysen) dargestellt und erläutert. Beispielhaft wird zudem aufgezeigt, wo die gegebenen Rahmenbedingungen Grenzen setzen, um einkommensschwachen Haushalten eine Steigerung der Endenergieeffizienz bei ihren Stromanwendungen zu ermöglichen.

Zur Festlegung der Mengen des preislich günstigeren Basisverbrauchs pro Haushaltsmitglied, die erforderlich sind, damit einerseits der gewünschte Anreizeffekt zu effizientem Stromverbrauch erreicht wird und andererseits soziale Härten vermieden werden, wird anhand von verschiedenen Verbrauchsdaten typischer Haushaltskonstellationen aufgezeigt, wie eine sozialverträgliche Staffelung aussehen könnte.

Überlegungen zur Erbringung des Nachweises über die Zahl der in einem Haushalt lebenden Personen wurden anhand des Systems zur Ermittlung von Müllgebühren vorgenommen, bei denen bereits heute die Haushaltsgröße einen entscheidenden Einfluss auf die Höhe der Gebühren hat.

Bei den durchgeführten Berechnungen zu den Auswirkungen verschiedener Preisgestaltungsmöglichkeiten ist vor allen Dingen auf die Erfahrungen von Büro Ö-quadrat im Rahmen des Projektes „Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen in Hartz-IV-Haushalten“, welches vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) gefördert wurde, zurückgegriffen worden. Im Rahmen dieses Projektes wurden zahlreiche Verbrauchsdaten von Hartz-IV-Haushalten erhoben, die eine realistische Abschätzung möglicher Folgen verschiedener Tarifgestaltungen ermöglichen.

Bei den analytischen Fragestellungen konnte zudem auf das Projekt "Nachhaltige Energie- und Mobilitätsdienstleistungen für Armutshaushalte – ein Beitrag zur Reduktion von Energiearmut" zurückgegriffen werden, das im Rahmen der Antragsphase vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert wurde.

Die Gutachter haben zur Erstellung dieses Kurzgutachtens – wie bereits oben erwähnt wurde – auf Verbrauchszahlen von Haushaltskunden zurückgreifen können, die kurzfristig von zwei Stadtwerken zur Verfügung gestellt wurden. Die dankenswerterweise zur Verfügung gestellten Verbrauchsdaten sind hilfreich, um Auswirkungen eines „Stromspartarifs“ deutlich zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Auswirkungen von Tarifänderungen stets von der Verbrauchsstruktur der Kunden sowie von der Struktur des bestehenden Tarifsystems abhängig sind.

4 Mögliche Modelle für einen Stromspartarif

4.1 Überblick und Finanzierungsaspekt

In der Aufgabenstellung des Gutachtens wird gefordert, dass die Stromversorgungsunternehmen allen ihren Haushalten einen Tarif anbieten, der eine bestimmte Menge Strom zu einem günstigeren Preis bereitstellt („Basistarif“). Der hiermit verbundene Erlösausfall soll mit einem höheren, gegebenenfalls progressiv verlaufenden Strompreis ausgeglichen werden. Dabei sollen die Preise so gestaltet sein, dass sie einen Anreiz zum effizienten Energieverbrauch bieten.

In diesem Kurzgutachten werden zunächst die verschiedenen Möglichkeiten einer Tarifgestaltung dargelegt, die im Zusammenhang mit diesem Thema vorgeschlagen werden oder prinzipiell sinnvoll erscheinen. In einem zweiten Schritt werden ihre Vor- und Nachteile analysiert und miteinander verglichen.

Prinzipiell werden folgende Möglichkeiten in Betracht gezogen:

- Freimengentarif
- Wegfall des Grundpreises
- Progressiver Tarif

Dabei gibt es jeweils die folgenden rechtlichen Umsetzungsmöglichkeiten:

- Vorgabe für die Tarifgestaltung (Tarifstruktur) der allgemeinen Preise nach § 36 (1) EnWG
- Vorgabe innerhalb von § 36 (1) EnWG, aber zusätzlich zu den allgemeinen Tarifen der Grundversorgung einen Spartarif anzubieten
- Vorgabe für alle Strompreismodelle im liberalisierten Energiemarkt (auf Deutschland bezogen oder europaweit)

Zu diesen Möglichkeiten werden die folgenden Finanzierungsvarianten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb geprüft:

- Innerhalb der Grundversorgung erlösneutral gestaltet
- Kompensation durch Umlage über die Netzerlöse entsprechend dem Vorschlag der Verbraucherzentrale NRW

4.2 Freimengen-Tarif

Bei diesem Modell sind unterschiedliche Varianten möglich:

- a) Fixierte Freimenge für alle Haushalte;
- b) Fixierte Freimenge, aber nur für Haushalte mit weniger als einem maximalen, festzulegenden Stromverbrauch;
- c) Freimenge in Abhängigkeit der Personenzahl des Haushalts;
- d) Freimenge in Abhängigkeit der Personenzahl, aber nur für Haushalte mit weniger als einen maximalen, festzulegenden Stromverbrauch.

Alle Varianten bieten vielfältige Möglichkeiten, die Parameter (Freimenge, Freimenge pro Person und Obergrenze des Verbrauchs für den Erhalt der Freimenge) festzulegen. Die Wirkung des Spartarifs ist jedoch nicht nur von seiner konkreten Gestaltung, sondern auch von den zur Verfügung stehenden alternativen Strompreismodellen im Markt und dem bisherigen Grundversorgungstarif abhängig. Um diese Zusammenhänge darzustellen, wurde ein typischer zweigliedriger Grundversorgungstarif (Grundpreis 1: 55 Euro/a, Grundpreis 2: 78 Euro/a, Arbeitspreis 1: 0,225 Euro/kWh und Arbeitspreis 2 0,198 Euro/kWh) unterstellt, wie er von vielen Stadtwerken und überregionalen Stromversorgern angeboten wird.

Für die Betrachtung und Bewertung wird zunächst einmal von definierten Parametern ausgegangen, um dann in einem zweiten Schritt die Wirkung verschiedener Varianten mit in Betracht zu ziehen.

a) Fixierte Freimenge für alle Haushalte

Durch den Spartarif sollten keine Impulse für einen zusätzlichen Verbrauch gegeben werden. Dies kann nur dann sichergestellt werden, wenn die Freimenge kleiner als der Mindeststromverbrauch ist, den ein Einpersonen-Haushalt unter Einsatz hocheffizienter Haushaltsgeräte und bei sparsamem Nutzerverhalten erreichen kann. Diese Menge kann man mit jährlich etwa 400 bis 500 kWh abschätzen. In der weiteren Betrachtung gehen wir von 500 kWh/Jahr aus.

b) Fixierte Freimenge aber nur für Haushalte mit weniger als einem maximalen, festzulegenden Stromverbrauch

Soll der Spartarif für alle Haushaltskunden gelten, würde dies bedeuten, dass auch Haushalte mit einem extrem hohen Haushaltsverbrauch in den „Genuss“ der Freimengen kommen würden. Alternativ könnte die Gewährung einer Freimenge auf die Haushalte beschränkt werden, deren Stromverbrauch nicht über einem festgelegten Maximalwert liegt. Dieser könnte z. B. bei jährlich 4.000 kWh liegen, was etwa dem Verbrauch eines großen Haushalts mit durchschnittlich effizienten Haushaltsgeräten entspricht. Damit würden allerdings Haushalte mit elektrischer Warmwasserbereitung benachteiligt. Liegt diese vor, wäre der Maximalverbrauch pro Haushaltsmitglied, das über die Zahl von zwei Haushaltsmitgliedern hinausgeht z. B. um 500 kWh/a zu erhöhen.

c) Freimenge in Abhängigkeit der Personenzahl des Haushalts

Der Stromverbrauch ist u. a. auch von der Anzahl der Personen eines Haushalts abhängig. Allerdings ist diese Abhängigkeit nicht proportional zur Personenzahl, da der Strombedarf für bestimmte Energiedienstleistungen wie z. B. Kühlen, Gefrieren und Kochen mit der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen nur unterproportional ansteigt (siehe dazu ausführlicher Kapitel 9.2). Für die weitere Betrachtung wird von einem zusätzlichen Mindestverbrauch von 200 kWh pro Person und Jahr ab der zweiten Person im Haushalt ausgegangen.

d) Freimenge in Abhängigkeit der Personenzahl aber nur für Haushalte mit weniger als einem maximalen, festzulegenden Stromverbrauch

Neben den genannten Freimengen von 500 kWh pro Jahr für die erste Person im Haushalt und einer zusätzlichen Freimenge von 200 kWh pro weiterer Person wird ein Maximalverbrauch von 4.000 kWh/a festgelegt, bis zu dem die Freimengenregelung wirksam ist. Auch hier müsste ggf. bei Haushalten mit elektrischer Warmwasserbereitung eine Anpassung erfolgen (s.o.).

Bewertung

Bei der Bewertung sollen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Wie wirkt sich der zusätzliche Spartarif auf die Wahl zwischen den Grundversorgungstarifvarianten aus? Wo liegt der Schnittpunkt zwischen den beiden Ta-

rifen? Welche Erlösausfälle müssten ggf. durch höhere Arbeitspreise beim anderen Grundversorgungstarif kompensiert werden, wenn die Erlösneutralität innerhalb der Grundversorgung sichergestellt werden soll?

- Werden durch die Gestaltung des Spartarifs überwiegend die einkommensschwachen Haushalte entlastet? Gibt es Mehrbelastungen von einkommensschwachen Haushalten?
- Welche Anreizwirkung geht von dem Tarif auf die effiziente Nutzung von Strom aus?
- Wie wird durch die Einführung des Spartarifs der Wettbewerb auch zwischen Grundversorgung und weiteren Strompreismodellen eines Stromlieferanten im liberalisierten Markt sowie zwischen Stromlieferanten beeinflusst?

Die Berechnungen zur ersten Frage gehen dabei zunächst von einem geschlossenen Modell aus, bei dem es nur den Grundversorgungstarif und den Stromspartarif gibt. Es wird Bestabrechnung für die Kunden angenommen. In weiter gehenden qualitativen Überlegungen werden dann mit Blick auf die vierte Frage im Rahmen der Einzelbewertungen weitere mögliche Marktbewegungen berücksichtigt.

a) Fixierte Freimenge für alle Haushaltskunden

Bei einer Freimenge von 500 kWh pro Haushalt und Jahr, die nur im Rahmen der Grundversorgung als Stromspartarif zusätzlich zum bisherigen Grundversorgungstarif als Wahlpflichtmodell eingeführt wird, entstehen dem Stromanbieter bei gleich bleibender Anzahl an Kunden in der Grundversorgung in der Modellrechnung mit dem betrachteten Datensatz durch den Stromspartarif Erlösausfälle von ca. 13,1 %. Um diese Erlösausfälle auszugleichen, ist eine entsprechende Erhöhung der Grund- oder Arbeitspreise des Stromspartarifs, eine Kompensation durch Erhöhungen in anderen Strompreistarifen oder die von der Verbraucherzentrale vorgeschlagene Umlage über die Netzerlöse notwendig. Eine Anhebung des Grundpreises und die Umlage über die Netzkosten würden jedoch keinen zusätzlichen Anreiz für einen energieeffizienten Stromeinsatz ergeben.

Durch die Erhöhung des Arbeitspreises gegenüber dem bisherigen Grundversorgungstarif in Verbindung mit der Freimenge ergibt sich beim Stromspartarif ein verstärkter Anreiz zum Stromsparen, wenn der Arbeitspreis gegenüber dem Arbeitspreis ohne Freimenge um rund 13 % angehoben werden muss.² Dadurch ergibt sich einerseits ein spürbarer Anreiz für ein stromeffizientes Verhalten. Andererseits führt die Anhebung des Arbeitspreises dazu, dass Haushalte mit hohem Stromverbrauch höhere Stromrechnungen zu tragen haben.

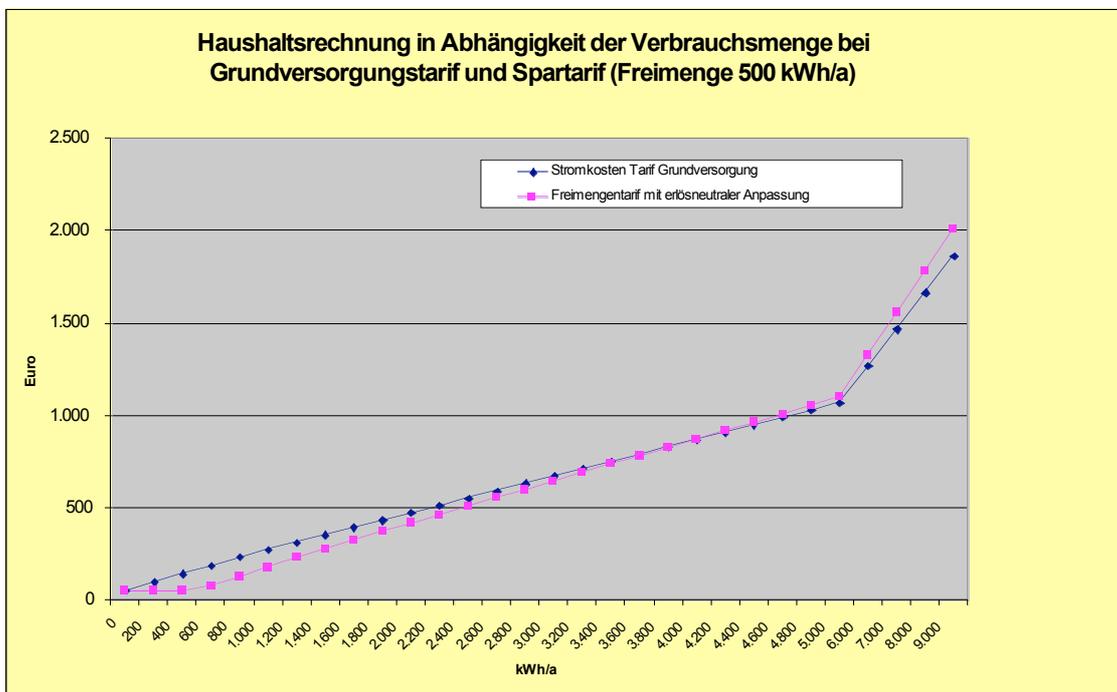
In Abb. 1 ist die Wirkungsweise des Stromspartarifs mit Freimengen und erlösneutraler Anpassung des Arbeitspreises im Vergleich zu einem bestehenden Grundversor-

² Die prozentuale Anhebung ist neben der Struktur der Preismodelle auch von der Abnahmestruktur aller Haushaltstarifkunden abhängig. Für die Ermittlung wurde die Verteilungskurve eines Stadtwerkes (Häufigkeitsverteilung einer bestimmten Stromabnahmemenge über dem Stromverbrauch pro Haushalt) angenommen. Die Erlösausfälle durch die Freimenge können je nach Kundenstruktur trotz gleicher Strompreisstruktur bei Energieversorgungsunternehmen differieren.

gungstarif dargestellt. Durch die gewährte Freimenge von 500 kWh pro Haushalt und Jahr und die Preisanpassung im Arbeitstarif gewinnen alle Kunden bis zu einem Verbrauch von knapp 3.940 kWh und würden daher den Stromspartarif dem bisherigen Grundversorgungstarif vorziehen. Bei höherem Verbrauch ist das bisherige Preismodell günstiger.

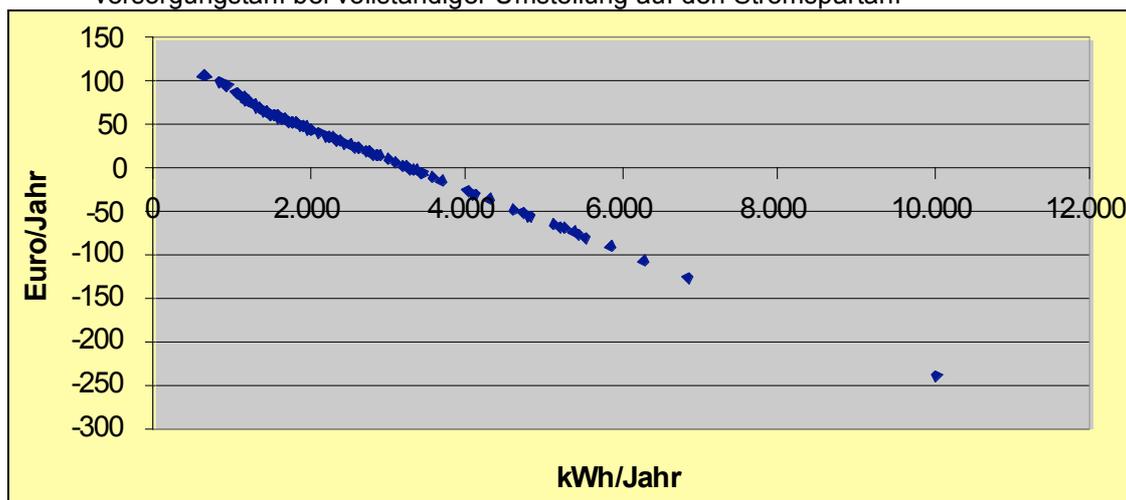
Sofern die Kunden zwischen den Tarifen wählen können bzw. durch das Verfahren der Bestabrechnung in diesen Tarif fallen, führt die Einführung des Stromspartarifs durch die Abwanderung vom bisherigen Grundversorgungstarif zum Stromspartarif zu Erlösausfällen. Eine erlösneutrale Gestaltung wäre eher möglich, wenn der Stromspartarif den bisherigen Grundversorgungstarif ersetzen, bzw. eine Bestabrechnung erfolgen würde. In diesem Fall werden aber Kunden mit höherem Stromverbrauch sich überlegen, aus der Grundversorgung zu anderen Energieversorgern mit einem für diese Kunden günstigeren Tarifmodell zu wechseln, was wiederum zu Erlösausfällen beim Anbieter des Stromspartarifs führen würde. Je größer der Anteil der Kunden in der Grundversorgung und darin der Anteil der Kunden mit Jahresverbrauch größer 3.940 kWh/a, um so größer sind die Auswirkungen auf die Veränderung der Wettbewerbsposition des jeweiligen Anbieters.

Abb. 1. Vergleich zwischen ursprünglichem Grundversorgungstarif und Freimengentarif mit Arbeitspreisanpassung (jährliche Stromkosten eines Haushalts in Abhängigkeit der Verbrauchsmenge)



Im Rahmen einer Pilotstudie³, die im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durchgeführt wurde, wurde der Stromverbrauch von 108 Hartz-IV-Haushalten ermittelt. Diese Daten werden im Folgenden herangezogen, um zu prüfen, inwieweit diese Haushalte durch die oben beschriebene Tarifumstellung be- oder entlastet würden.

Abb. 2. Entlastung bzw. Mehrbelastung von Hartz-IV-Haushalten durch Stromspartarif mit Freimenge und erlösneutraler Erhöhung des Arbeitspreises im Vergleich zum Grundversorgungstarif bei vollständiger Umstellung auf den Stromspartarif



Erläuterung: positives Vorzeichen = Entlastung; negatives Vorzeichen = Belastung

Zunächst wurde errechnet, welche Erlösausfälle bei gleichbleibendem Arbeitspreis auftreten würden. Im nächsten Schritt wurde eine entsprechende Anpassung des Arbeitspreises vorgenommen, der diese Erlösausfälle kompensiert und somit das Versorgungsunternehmen gleichstellt mit der Ausgangssituation. Dann wurden die Stromrechnungen der Haushaltskunden mit dem Grundversorgungstarif vor und nach einer möglichen Umstellung vom bisherigen Grundversorgungstarif auf den Stromspartarif ermittelt. Von den 108 Hartz-IV-Haushalten der oben angesprochenen Stichprobe würden sich nach der dargelegten Tarifumstellung 85 Haushalte besser stellen. 23 Hartz-IV-Haushalte hätten eine Mehrbelastung zu tragen, die zum Teil recht erheblich wäre. Insbesondere Kunden mit elektrischer Warmwasserbereitung würden unter einer solchen Tarifumstellung, sofern sie verpflichtend wäre, am stärksten leiden.

Wie obige Auswertung darlegt, würden demnach durch die Einführung eines Spartarifes (der hier in Form einer fixen Freimenge unterstellt wurde) auch einkommensschwache Haushalte zusätzlich belastet, wenn dieser verpflichtend wäre.

Bezüglich der Konkurrenz gegenüber anderen Energieversorgungsunternehmen lässt sich Folgendes festhalten: Je höher die Freimenge gewählt wird, desto höher muss der Aufschlag auf den Arbeitspreis sein, um die Erlösausfälle der Freimengen zu kompensieren. Dies bedeutet jedoch gleichzeitig, dass die Wettbewerbsfähigkeit des Energie-

³ Büro Ö-quadrat u.a.: Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen in Hartz-IV-Haushalten, Freiburg, Berlin 2008

versorgungsunternehmens bei Kunden mit hohem Stromverbrauch negativ beeinflusst wird, sofern keine bundesweite Umlage der Erlösausfälle erfolgt. Diese (interessanten) Kunden wären dann verstärkt dem Wettbewerb der Konkurrenz ausgesetzt und würden vermehrt zu anderen Unternehmen mit günstigerem Arbeitspreis abwandern, was tendenziell eine weitere Erhöhung der Preise nach sich ziehen würde.

Gleichzeitig ist die Höhe des kompensatorischen Aufschlags auf den Arbeitspreis von der Kundenstruktur des Unternehmens abhängig: Je höher der durchschnittliche Stromverbrauch der Kunden (bzw. der Anteil der Kunden mit einem überdurchschnittlichen Stromverbrauch) ist, desto geringer ist der notwendige Aufschlag auf den Arbeitspreis, um Erlösneutralität herbeizuführen.

Energieversorgungsunternehmen, die anschließend ihre Kunden dabei unterstützen, Strom einzusparen, würden dann eine stärkere wirtschaftliche Einbuße erleiden. Es gäbe mithin einen negativen Anreiz für unternehmerische Angebote zur Steigerung der Endenergieeffizienz beim Kunden. Kundenfreundliche Maßnahmen wie Energiedienstleistungen und Förderprogramme für effiziente Technik (beispielsweise die Förderung von A++ Kühlgeräten) anzubieten, würden unattraktiver. Dies würde den politischen Vorgaben, die sich beispielsweise aus der Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen der EU ergeben (Richtlinie 2006/32/EG) und den Zielvorgaben der Bundesregierung zum integrierten Energie- und Klimaschutzprogramm widersprechen.

b) Fixierte Freimenge bis zu einem maximalen, festzulegenden Stromverbrauch

Würde man die Gewährung einer Freimenge auf die Haushalte beschränken, deren Stromverbrauch nicht über einem festgelegten Maximalwert von 4.000 kWh liegt, so hätte dies zur Folge, dass der Arbeitspreis nur in einem geringeren Umfang erhöht werden müsste, wenn komplett vom bisherigen Grundversorgungstarif auf den Stromspartarif umgestellt wird. Anstatt um 13,1 % wie in Beispiel a) müsste der Arbeitspreis nur um rund 9 % angehoben werden.

Hierdurch verbessert sich die Bilanz für stromsparende Haushalte und der Schnittpunkt, bis zu dem der Stromspartarif mit Freimengen und Arbeitspreiserhöhung günstiger ist als der bisherige Grundversorgungstarif, liegt bei einem Verbrauch von 5.500 kWh pro Jahr. Dementsprechend ist insgesamt die Stromkostenentlastung der Haushalte bis zu einem Verbrauch von unter 5.500 kWh deutlich höher als in Modell (a). Allerdings ist die Belastung der Haushaltskunden mit jährlich mehr als 4.000 kWh Stromverbrauch höher, da die Haushalte einerseits nicht mehr in den Genuss von Freimengen gelangen und sich andererseits die Stromkosten dieser Haushalte über die Anpassung des Arbeitspreises erhöhen. Wird der Maximalwert bei Haushalten mit elektrischer Warmwasserbereitung höher angesetzt, so liegt das Ergebnis zwischen diesen beiden Werten.

Kunden mit Stromverbrauch ab 4.000 kWh/a würden sich daher verstärkt überlegen, aus der Grundversorgung in andere Tarifmodelle des liberalisierten Marktes zu wechseln, was wiederum zu Erlösausfällen beim Anbieter des Stromspartarifs führen würde.

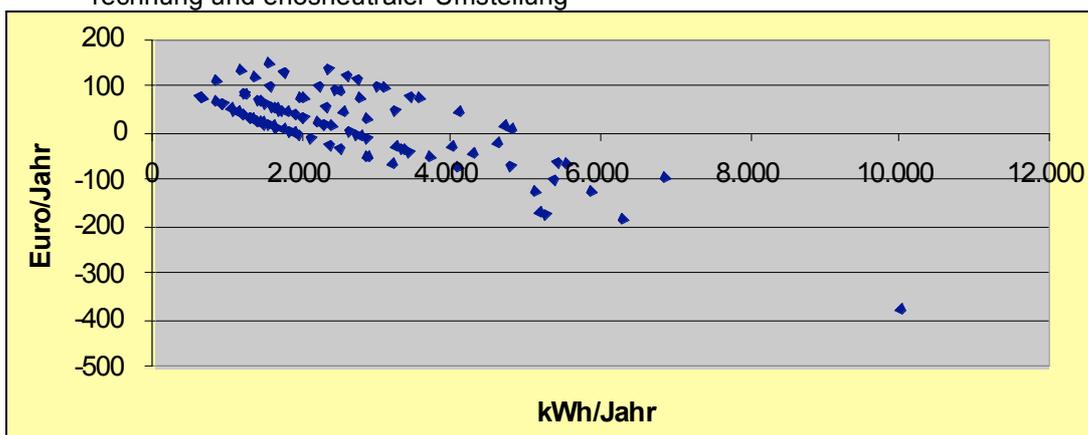
c) Freimenge in Abhängigkeit der Personenzahl des Haushalts

Wie oben bereits erwähnt, ist der Stromverbrauch u. a. auch von der Anzahl der Personen eines Haushalts abhängig. Deshalb soll geprüft werden, welche Wirkungen sich ergeben, wenn die Freimengen an die Personenzahl des Haushalts angepasst werden. Für die erste Person wird eine Freimenge von 500 kWh/a und für jede weitere Person eine Freimenge von 200 kWh gewährt.

Bei diesem Modell ist der Erlösausfall entsprechend höher als in Variante (a), was sich in einer stärkeren Anhebung des erlösneutralen Arbeitspreises ausdrückt. Dies wiederum führt dazu, dass Haushalte mit wenig Personen und einem besonders hohen Stromverbrauch eine hohe zusätzliche Belastung tragen müssen.

In Abb. 3 ist die Minder- bzw. Mehrbelastung der Haushalte in Abhängigkeit von der Verbrauchsmenge und der Personenzahl dargestellt.

Abb. 3. Entlastung bzw. Mehrbelastung von Hartz-IV-Haushalten durch Stromspartarif mit Freimenge, die von der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen abhängig ist und erlösneutraler Arbeitspreiserhöhung gegenüber dem Grundversorgungstarif bei Bestabrechnung und erlösneutraler Umstellung



Erläuterung: positives Vorzeichen = Entlastung; negatives Vorzeichen = Belastung

Auch hierbei würden sich insbesondere Kunden mit einem höheren Stromverbrauch verstärkt überlegen, aus der Grundversorgung in andere Tarifmodelle des liberalisierten Marktes zu wechseln, was wiederum zu Erlösausfällen beim Anbieter des Stromspartarifs führen würde.

d) Von der Personenzahl abhängige Freimenge in Verbindung mit einem maximalen, festzulegenden Stromverbrauch

Würde man die Gewährung einer Freimenge einerseits an die im Haushalt lebende Personenzahl und andererseits auf eine maximale Stromverbrauchsmenge beschränken, so hätte dies zur Folge, dass der Arbeitspreis etwas stärker als in Modell (a) aber schwächer als in Modell (c) angehoben werden müsste.

Hierdurch verbessert sich die Bilanz für Haushalte mit hoher Personenzahl und geringem Stromverbrauch. Allerdings ist die Belastung der Haushaltskunden mit einem jährlich Stromverbrauch von mehr als 4.000 kWh deutlich höher, da die Haushalte

einerseits nicht mehr in den Genuss von Freimengen gelangen, aber sich andererseits die Stromkosten über die Anpassung des Arbeitspreises erhöhen.

Auch bei dieser Variante würde die Wettbewerbsfähigkeit des Versorgungsunternehmens bei Kunden mit einem hohen Stromverbrauch negativ beeinflusst, sofern keine bundesweite Umlage der Erlösausfälle erfolgt.

4.3 Wegfall des Grundpreises

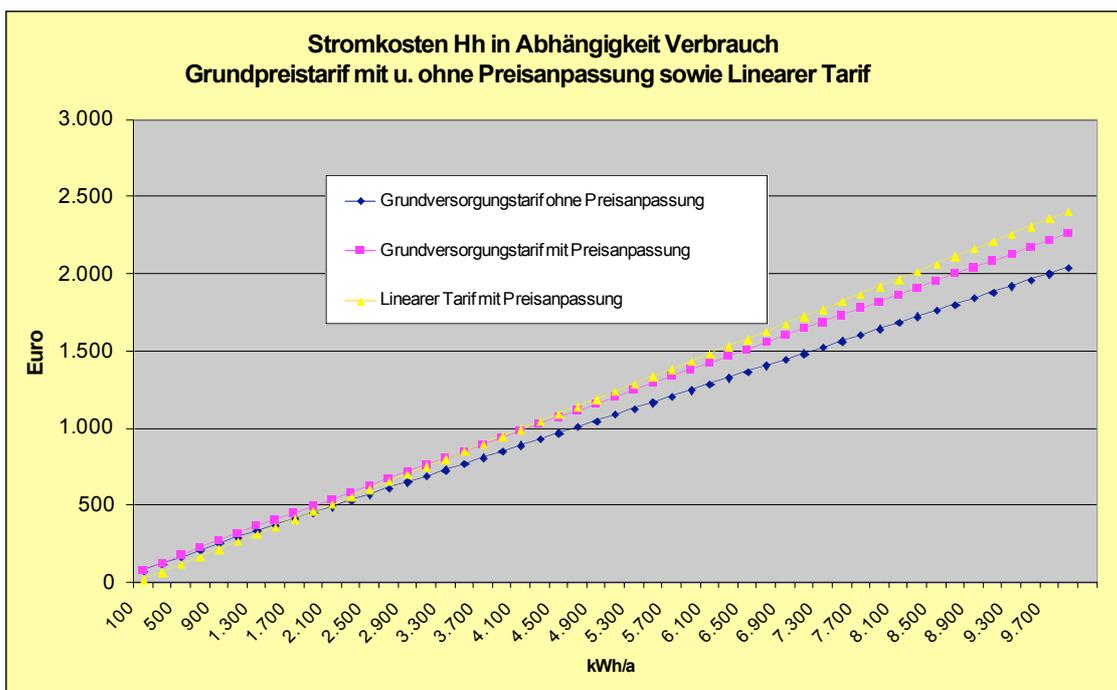
Ein interessanter Ansatz zur Entlastung von Verbrauchern mit relativ geringem Stromverbrauch ist die Linearisierung des Tarifs.

Dies kann dadurch erreicht werden, dass die Grundpreise entfallen und die Erlöse, die bisher über die Grundpreise erzielt wurden, über eine Erhöhung der Arbeitspreise erwirtschaftet werden.

Welche Wirkung hätte ein solches Tarifangebot im Vergleich zu dem bereits dargelegten Grundversorgungstarif?

Zunächst einmal wird der Anreiz zum Energiesparen erhöht, da der verbrauchsunabhängige Grundpreisanteil auf den Arbeitspreis umgelegt wird und somit die Stromkosteneinsparung pro eingesparte Kilowattstunde um durchschnittlich etwa 10 bis 20 Prozent ansteigen. Dabei ist der zusätzliche Einsparanreiz gegenüber dem Grundversorgungstarif II (der sich durch einen höheren Grundpreis und einen niedrigeren Arbeitspreis auszeichnet) höher als im Vergleich zum Grundversorgungstarif I.

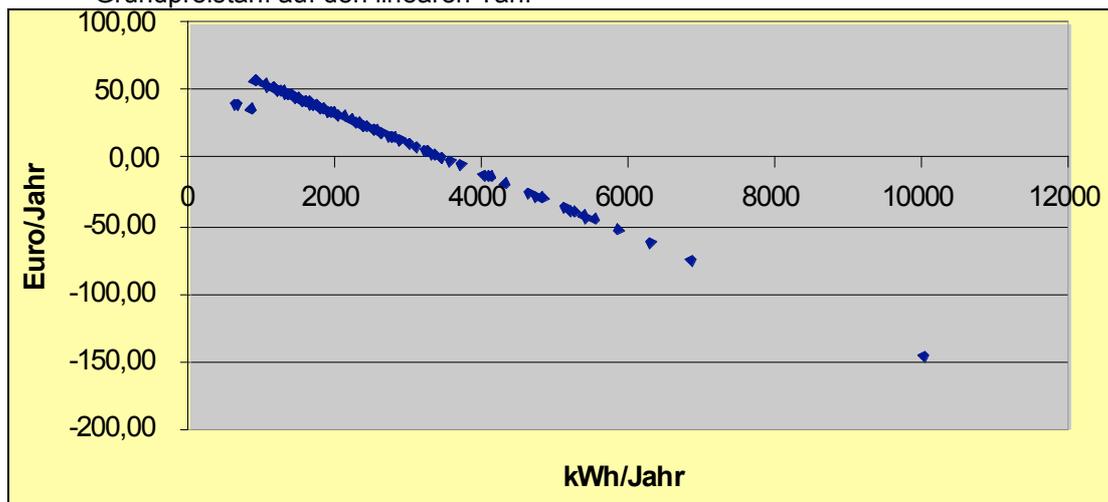
Abb. 4. Haushaltsstromkosten bei erlösneutraler kompletter Umstellung eines Grundversorgungstarifs auf einen linearen Tarif



Die Tarifumstellung erbringt für die Haushalte mit einem jährlichen Verbrauch von bis zu 3.500 kWh Kostenvorteile gegenüber dem Grundversorgungstarif mit Preisanpassung. Haushalte mit einem höheren Verbrauch tragen die Erlösausfälle in den unteren Verbrauchsklassen.

In Abb. 5 ist dargestellt, wie sich die Tarifumstellung auf die Hartz-IV-Haushaltsgruppe auswirken würde.

Abb. 5. Entlastung und Mehrbelastung von von Hartz-IV-Haushalten bei Umstellung vom Grundpreistarif auf den linearen Tarif



Erläuterung: positives Vorzeichen = Entlastung; negatives Vorzeichen = Belastung

Von der Stichprobe mit 108 Kunden würden sich 88 Haushalte besser stellen, während sich die restlichen 20 Kunden zum Teil deutlich verschlechtern würden.

Zur Linearisierung des Stromtarifs kann grundsätzlich gesagt werden: Je höher der wegfallende Grundpreis im Grundversorgungstarif angesetzt war, desto größer ist die Entlastung bei den Haushalten mit niedrigem Verbrauch. Um so größer ist aber auch die notwendige Anhebung des Arbeitspreises im Grundversorgungstarif zum Ausgleich der Erlösausfälle. Dabei ist auch die Belastung der Haushalte entsprechend höher, die nicht in den Spartarif fallen, da ihr Verbrauch zu hoch ist.

Das heißt, wie auch bei den Freimengenmodellen ergibt sich durch den linearen Stromspartarif eine deutliche Preiserhöhung für Kunden mit höherem Stromverbrauch, die eine Abwerbung dieser Kunden durch andere Stromanbieter begünstigt – es sei denn, eine gesetzliche Vorschrift zwingt alle Anbieter zur Umstellung auf lineare Stromtarife und -preise.

4.4 Progressiver Verbrauchszonen-Tarif

In der Diskussion um Spartarife wird auch das Modell des progressiven Zonentarifs vorgeschlagen.

Bei diesem Modell werden Zonen mit Verbrauchsmengen definiert, wobei die Preise mit zunehmendem Verbrauch ansteigen.

Ein zu dem weiter oben beschriebenen Grundversorgungstarif, ceteris paribus erlösneutrales Modell für einen progressiven Zonentarif könnte beispielsweise wie folgt aussehen:

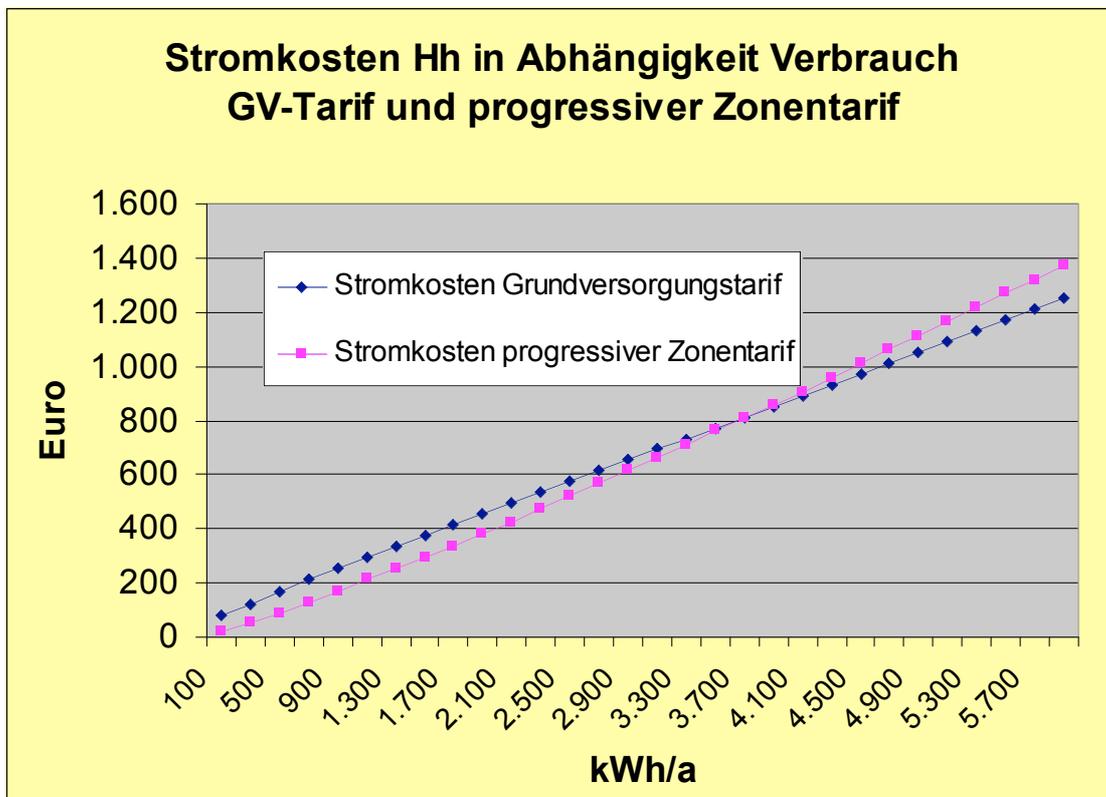
Tab. 1: Erlösneutraler progressiver Verbrauchszonentarif

	Verbrauchsmenge	Preis
	kWh/a	Euro/kWh
Preiszone 1	0 bis 499	0,17
Preiszone 2	500 bis 1.999	0,21
Preiszone 3	2.000 bis 3.999	0,24
Preiszone 4	>3.999	0,26
Grundpreis		0

Bei der Einführung dieses Modells im Sinne eines vollständigen Umstiegs vom bisherigen Grundversorgungstarif auf den Zonentarif (ohne Wechselmöglichkeit zu anderen Anbietern oder Tarifen) wäre mit folgenden Wirkungen zu rechnen:

- Die Stromrechnung würde für Kunden mit kleinem bis mittlerem Verbrauch kleiner. Der Schnittpunkt zwischen den beiden Tarifen liegt bei einem jährlichen Stromverbrauch von 3.800 kWh (siehe folgende Abbildung). Für Kunden mit einem höheren Verbrauch steigen die Stromkosten gegenüber dem Grundversorgungstarif an.

Abb. 6. Jährliche Stromkosten in Abhängigkeit vom Stromverbrauch bei Grundversorgungstarif (Grundpreistarif) und progressivem Zonentarif



- Bezüglich der Anreizwirkung hat dieses Tarifmodell den Nachteil, dass der Einsparanreiz in den unteren Zonen kleiner ist als beim Grundversorgungstarif. Somit steht dieser Tarif den gestellten Anforderungen (zusätzliche Anreizwirkung zum Stromsparen) teilweise entgegen. Hingegen ist der Einsparanreiz bei Haushalten mit höherem Stromverbrauch höher: Pro Kilowattstunde werden in der obersten Zonentarifstufe 0,26 Euro eingespart, während es bei dem betrachteten Grundversorgungstarif nur 0,198 Euro/kWh sind. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Vielverbraucher oft diejenigen Haushalte sind, deren Warmwasserbereitung Strom betrieben ist und die wenig Einfluss auf diesen großen, wenn nicht größten Verbrauchsposten ihrer Stromrechnung haben. Möglicherweise ist der von wenig verbrauchenden und viel verbrauchenden, einkommensschwachen Haushalten beeinflussbare Stromverbrauch bei beiden Gruppen absolut in etwa gleich. Der Effekt einer negativen Anreizwirkung bei Haushalten mit geringem Stromverbrauch kann reduziert werden, indem man einerseits auf den Grundpreis beim progressiven Zonentarif verzichtet und andererseits die Spreizung zwischen den Arbeitspreisen begrenzt.
- Auch bei dieser Tarifvariante würde ein Teil der Hartz-IV-Haushalte stärker belastet, sofern nicht der Grundversorgungstarif weiter angeboten würde. Wird der Grundversorgungstarif weiter angeboten, so müssen die Erlösausfälle, die bei Kunden mit einem Verbrauch zwischen 0 und 3.800 kWh/Jahr entstehen, durch

eine Anhebung des Arbeitspreises des Grundversorgungstarifs und gegebenenfalls weiteren Strompreisen des Anbieters ausgeglichen werden.

- Prinzipiell kann festgestellt werden, dass die Entlastung bei den Haushalten mit niedrigem Verbrauch umso größer ist, je niedriger der Arbeitspreis und je größer die Zone (Verbrauchsmenge) ist, innerhalb der die niedrigeren Arbeitspreise gültig sind. Allerdings hat dies dann eine umso größere Anhebung des Arbeitspreises in den oberen Preiszonen und/oder im allgemeinen Versorgungstarif und den übrigen Strompreisen zur Folge.
- Wie auch bei den anderen untersuchten Stromspartarifen würde die Einführung eines progressiven Zonentarifs neben dem bisherigen Grundversorgungstarif in der Praxis letztlich zu Erlösausfällen durch Abwanderung der viel verbrauchenden Kunden führen.
- Zu bedenken ist auch, dass ein progressiver Tarif eine Anreizstruktur zur Installation von neuen Messstellen bietet (beispielsweise für Einliegerwohnungen), um durch eine Verteilung des Gesamtverbrauchs einer Einheit auf mehrere Messstellen jeweils unter den bestehenden Progressionsgrenzen zu bleiben.

4.5 Der „Stromspartarif“-Vorschlag der Verbraucherzentrale NRW in der Landschaft der vorhandenen Stromtarif- und Preisstruktur

4.5.1 Vorschlag

Der Vorschlag der Verbraucherzentrale NRW (Verbraucherzentrale NRW, 2008) sieht einen Strom-Spartarif vor, der seitens des Grundversorgers neben dem Grundversorgungsangebot als Pflichttarif für die Stromversorgung privater Haushalte angeboten werden soll. Entstehende Mehrkosten durch die Etablierung und Nutzung dieses Angebotes sollen über ein bundesweites **Umlageverfahren auf die Netznutzungsentgelte der lokalen Verteilnetze** und damit auf alle Verbraucher umgelegt werden. Über dieses Verfahren soll gewährleistet werden, dass bundesweit eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Mehrkosten erfolgt und zugleich konkurrierende Stromanbieter keinen Wettbewerbsvorteil (bzw. -nachteil) durch die Einführung dieses Tarifs erlangen. Über die Umlage der Mehrkosten auf die örtlichen Netzentgelte sollen die angebotenen Strom-Spartarife zusätzlich unter die Kontrolle der Regulierungsbehörde(n) fallen. Das Angebot selbst besteht aus einer jährlichen Anzahl Frei-kWh, die pro Haushaltsmitglied in Anspruch genommen werden können sowie einem Arbeitspreis in Ct/kWh für alle kWh, die über die Frei-kWh hinaus bezogen werden. Dieser Arbeitspreis soll nach Auffassung der Verbraucherzentrale sämtliche Kosten für Bereitstellung, Lieferung, Abrechnung, Konzessionsabgabe, Umlagen (EEG, KWK), Strom- und Umsatzsteuer beinhalten. Der Grundpreis soll entsprechend wegfallen und die dadurch entstehenden Erlösausfälle durch einen höheren Arbeitspreis kompensiert werden.

Bei der Berechnung der Mehrkosten des Angebotes Strom-Spartarif kann nach Auffassung der Verbraucherzentrale in Ansätzen auf das Modell der Beschaffungsmehrkosten im Zusammenhang mit dem EEG zurückgegriffen werden. Dabei ist zu beachten,

dass der Ermittlungs- und Administrationsaufwand für die Weitergabe nicht unverhältnismäßig sein sollte. Außerdem kann ein Stromspartarif die beabsichtigten Wirkungen nur dann voll entfalten, wenn die Ausweichmöglichkeiten möglichst gering sind. Diejenigen, die aufgrund eines hohen Energieverbrauchs höhere Stromkosten zu erwarten haben, sollten nicht in einen anderen Tarif oder zu einem anderen Anbieter ohne Stromspartarif wechseln können.

4.5.2 Diskussion

Ein wesentlicher Vorteil des Modells der Verbraucherzentrale NRW besteht darin, dass der den Stromspartarif anbietende Stromlieferant keine Erlöskompensation über die Erhöhung von Strompreisen für andere Kundengruppen vornehmen muss, wie sie in den voran gegangenen Modellrechnungen diskutiert wurde. Vielmehr soll die Kompensation über das beschriebene Umlageverfahren über die Netznutzungsentgelte erfolgen. Folglich bleibt seine Wettbewerbsposition von der Einführung des Stromspartarifs zunächst unberührt.

Dies gilt jedoch nur dann, wenn es keine Kundenbewegungen zwischen dem Grundversorgungsbereich und anderen Strompreisbereichen des Energieunternehmens oder Angeboten anderer Energieunternehmen gibt. Das heißt, es müsste ex ante ausgeschlossen werden, dass andere Kunden des Unternehmens (z. B. einkommensstarke Haushalte mit geringem bis mittlerem Stromverbrauch) in den für sie preiswerteren Grundversorgungs-Stromspartarif wechseln, ohne dass der Stromanbieter dafür kompensiert wird, oder Kunden mit hohem Verbrauch und Grundversorgungstarif zu anderen Preisangeboten des entsprechenden Stromanbieters oder seiner Konkurrenz abwandern. Solche Kundenbewegungen auszuschließen würde unseres Erachtens jedoch einen unverhältnismäßig hohen und hohe bürokratische Kosten verursachenden Eingriff in die Vertragsfreiheit bedeuten, der mit dem Zweck der Liberalisierung der Energiemärkte und vermutlich daher auch europäischem Recht nicht mehr in Einklang stehen würde.

Dem könnte nur Abhilfe geschaffen werden, indem per Gesetz oder Verordnung alle Strompreise und -tarife einer vorgegebenen Stromspartarif-Struktur folgen müssten, was rechtlich (insbesondere auch mit Blick auf den europäischen Markt und die Binnenmarkttrichtlinien), ökonomisch und ökologisch auf seine Machbarkeit und Wirkungen hin zu untersuchen wäre.

Ein besonderes Problem bei der Einführung eines Stromspartarifs besteht zudem darin, die große Vielfalt der konkreten Verhältnisse der Stromverbräuche und ihrer Beeinflussbarkeit durch die Haushaltskunden abzudecken. So ist beispielsweise von besonderer Bedeutung, welche technischen Anlagen installiert sind, die einerseits wesentliche Auswirkungen auf den Energieverbrauch haben und andererseits vom Nutzer größtenteils nicht verändert werden können. Dies ist etwa in Mietwohnungen der Fall, in denen die Warmwasserbereitung über Strom erfolgt oder Stromdirektheizungen betrieben werden.

Zu hinterfragen ist schließlich, ob sich ein Verfahren für die Berechnung der „Umlagen“ tatsächlich leicht aus den EEG-Regeln ableiten lässt. Während sich die Beschaf-

fungsmehrkosten beim EEG allein an den Kosten des bezogenen konventionellen Stroms orientieren, müssen für die Berechnung anlegbarer Stromlieferpreise für Haushaltskunden zusätzliche Kostenfaktoren einbezogen werden.

Die Preise für Strom kommen im Bereich der Haushaltskunden nicht vorrangig durch Angebot und Nachfrage zustande. Vielmehr werden sie anhand der Kosten- und Erlöslage der EVU gebildet. Energieversorger genießen heute nur noch ein sehr geringes Maß an unternehmerischer Freiheit. Derzeit sind bei einem Haushaltsstrompreis von etwa 21 Cent pro Kilowattstunde nur noch rund sechs Cent auf unternehmerische Entscheidungen zurückzuführen. Steuern und Abgaben, staatlich festgesetzte Preise für EEG-Strom und behördlich regulierte Netzentgelte bilden bereits jetzt ein starres Korsett der Preisbildung.

Allerdings ist zu beachten, dass durchaus ein Wettbewerb um Haushaltskunden besteht. Daraus folgt, dass Tarife, die zu einer Erhöhung der Stromkosten beim einzelnen Haushalt führen, einen Tarif- oder Anbieterwechsel bewirken dürften. Ebenso wäre es wettbewerbsverzerrend, wenn Erlösminderungen lediglich die Grundversorger trafen und diese zudem unterschiedlich intensiv.

Aus dem Vorschlag für den Stromspartarif ergibt sich, dass er lediglich als zusätzlicher Tarif angeboten werden soll. Die übrigen Tarife sollen nicht verändert werden. Daraus folgt, dass der Stromspartarif zumindest für einen Teil der Haushaltskunden offensichtlich zu einer geringeren Stromrechnung führen muss. Die sich hieraus ergebenden Erlösausfälle sind nicht notwendig für alle Stromversorger gleich. Im Gegenteil: Unterschiedliche Kundenstrukturen bewirken eine ungleiche Verteilung der Lasten und damit auch Wettbewerbsverzerrungen. Begünstigt werden Anbieter, die nur einen geringen Anteil an Kunden haben, für die ein Wechsel in den Stromspartarif finanziell sinnvoll ist. Benachteiligt wären vor allem solche Unternehmen, die Grundversorger in einer Kommune mit einem überproportional hohen Anteil an durch den Stromspartarif zu begünstigenden Haushalten sind.

Dieser Effekt wird von den Propagandisten des Stromspartarifs eingeräumt und zu dessen Ausgleich ein Mechanismus vorgeschlagen, der durch eine Umlage die Lasten des Stromspartarifs wettbewerbsneutral verteilt. Die Umlage soll analog zu der im EEG geltenden Regelung festgelegt werden. Hierbei ergeben sich jedoch wesentliche Schwierigkeiten:

- Die Höhe der Umlage ergibt sich bei der Einspeisung erneuerbarer Energien aus dem Gesetz. Dabei geht es um den Ausgleich von tatsächlich gezahlten Beträgen.
- Beim Stromspartarif müsste jedes Unternehmen ermitteln, wie hoch die Summe der durch den Tarif verursachten Gewinnausfälle ist. Dabei handelt es sich um fiktive Beträge, die von Annahmen über die alternative Tarifwahl bzw. die Zuordnung nach dem Prinzip der Bestabrechnung abhängen. Dazu gehört auch, dass ein Teil der Kunden zu alternativen Anbietern wechseln könnte.
- Zur Ermittlung der auszugleichenden Gewinnausfälle wäre kundenscharf die Differenz zu einem anderen Tarif zu ermitteln. Daraus folgt, dass das einzelne Unternehmen den Umfang der fiktiven Gewinnausfälle selbst beeinflussen kann. Wird die Berechnung mittels des Grundtarifs durchgeführt, kann ein bewusst hoch angesetzter Grundtarif die Umlage erhöhen.

- Wenn dies verhindert werden soll, sind die Vorgabe eines differenzierten Berechnungsverfahrens sowie eine intensive Überprüfung von dessen Anwendung und damit ein hoher bürokratischer Aufwand erforderlich. Es wäre somit zu prüfen, ob das Umlageverfahren nicht unangemessen ist.

5 Bewertung der Modelle für einen Stromspartarif

Wie in Kapitel 4 bereits gezeigt wurde, gibt es keinen innerhalb der Grundversorgung gestalteten Stromspartarif, der die wesentlichen Ansprüche an einen Stromspartarif erfüllt. Das heißt, es ist nicht möglich, nach Vorstellungen der Verbraucherzentrale NRW einen Stromspartarif (mit definierter Freimenge) zu konzipieren, von dem Hartz-IV-Empfänger, Geringverdiener und alle sonstigen Verbraucher gleichermaßen profitieren können

Hierfür gibt es mehrere Gründe:

1. Der durchschnittliche Stromverbrauch von einkommensschwachen Haushalten ist zwar niedriger als der durchschnittliche Stromverbrauch von Durchschnittshaushalten oder auch Haushalten mit hohem Einkommen. Dennoch gibt es einen Anteil von rund 25 Prozent der einkommensschwachen Haushalte, die einen überdurchschnittlichen Stromverbrauch aufweisen. Dies kann durch die technische Ausstattung der Haushalte (z. B. elektrische Warmwasserbereitung) oder durch besondere Nutzungsgewohnheiten bedingt sein. Durch einen Spartarif, der die unteren Verbrauchsmengen entlastet und die dadurch bedingten Erlösausfälle durch eine Anhebung des Grund- oder Arbeitspreises des Grundversorgungstarifs ausgleicht, werden in der Regel stets auch einige einkommensschwache Haushalte mit hohem Stromverbrauch stärker belastet.
2. Auch ein Freimengentarif mit einer Orientierung an der Personenzahl führt nicht dazu, dass alle einkommensschwachen Haushalte in den Genuss des günstigen Tarifes kommen. Vielmehr nimmt die Belastung derjenigen Haushalte zu, deren Stromverbrauch sehr hoch ist und die deshalb nach dem Grundversorgungstarif oder einem anderen herkömmlichen Strompreis abgerechnet werden. Bei dem von der Anzahl der Haushaltsmitglieder abhängigen Freimengenmodell sind die Erlösausfälle noch größer, da die Grundfreimenge gleich hoch angesetzt wurde wie in dem Freimengenmodell mit der fixen Freimenge. Dementsprechend stärker muss der Grundversorgungstarif angepasst werden, um die entstandenen Erlösausfälle zu kompensieren.
Mit einer Freimenge werden jedoch nicht nur einkommensschwache, sondern generell sparsame Haushalte, darunter auch Haushalte mit hohem Einkommen und hoher Energieeffizienz belohnt.

Mit der Einführung von Freimengen wird gleichzeitig eine Botschaft verkündet, die tendenziell in die falsche Richtung geht: Es werden kostenlose Mengen kommuniziert, obwohl aufgrund der Umweltbelastung und der Klimaveränderung verdeutlicht werden sollte, dass es auf die Einsparung jeder Kilowattstunde ankommt. Die Kommunikation von Freimengen setzt hier ein falsches Signal.

Hinzu kommt, dass durch Freimengen diejenigen Kunden überproportional begünstigt werden, die sich nur relativ wenig in ihren jeweiligen Wohnungen aufhalten (z. B. Single-Haushalte mit hoher Arbeitsbelastung und intensiver Reisetätigkeit oder Zweitwohnungsnutzer am Arbeits- oder Studienort).⁴ Umgekehrt ist es so, dass gerade einkommensschwache Haushalte im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit, kleiner Rente oder Krankheit, viel zu Hause verbringen und daher relativ mehr Strom verbrauchen.

Umgekehrt würde eine Freimengen-Obergrenze für den Stromverbrauch als Freimengenvoraussetzung jene Haushalte benachteiligen, die als Mieter auf die technische Ausstattung der Wohnung keinen Einfluss und eine verbrauchsintensive Ausstattung haben (z. B. Warmwasserbereitung durch Strom, Elektroheizung, keine Installation von Waschmaschine und Trockner in Gemeinschaftsräumen, veraltete / überdimensionierte Heizungsumwälzpumpe, kein Trockenraum). Hier greift das Investor-Nutzer-Dilemma zwischen Vermieter und Mieter. Es kommt hinzu, dass eine geringe Miete eng mit der Ausstattungsqualität der Wohnung und damit auch mit den durch Mieter nicht beeinflussbaren Energieverbrauchsfaktoren korrespondiert.

3. Alle Modelle führen bei einer Einführung eines Stromspartarifs neben dem bestehenden Grundversorgungstarif bei insgesamt Erlösneutralität der Grundversorgung zwangsläufig zu einer Anpassung des Grundversorgungstarifs und somit insbesondere bei Kunden mit höherem Verbrauch zu einer zusätzlichen Kostenbelastung. Würde dann Stromkunden ermöglicht, aus dem Grundversorgungsbereich zu anderen Preisangeboten zu wechseln, so würden Stromanbieter, die keinen Spartarif anbieten, Wettbewerbsvorteile erlangen, da sie günstiger anbieten können als der zwangsläufig erhöhte Grundversorgungstarif.
4. Dies könnte jedoch durch die von der VZ NRW vorgeschlagene wettbewerbsneutrale bundesweite Umlage der Erlösausfälle verhindert werden. Aber auch diese würde ohne restriktive staatliche Eingriffe die geschilderten Wanderungsbewegungen der Stromkunden hin zu den günstigsten Tarifen auslösen, ebenso wie den Anreiz für Stromanbieter bewirken, verstärkt Stromkunden in die Stromspartarife „zu locken“.
5. Nur wenn eine Stromspartarifstruktur für alle Strompreisangebote in Deutschland und dahinter stehende Anbieter verpflichtend eingeführt wird, könnte Chancengleichheit im Wettbewerb erreicht werden. Allerdings würde eine solche einheitliche Vorgabe bei den Unternehmen durchaus unterschiedliche Anpassungsmaßnahmen erforderlich machen. Die Belastung ist einerseits abhängig vom Grundversorgungstarif beziehungsweise den anderen angebotenen Strompreisen und andererseits auch von der Verbrauchsstruktur aller Kunden (Häufigkeitsverteilung der Verbrauchsklassen über dem Verbrauch).

⁴ Dies könnte nach Vorschlag der Verbraucherzentrale vermieden werden, indem der Spartarif nur für den Erstwohnsitz gilt.

Der Stromspartarif, der sich am ehesten für eine allgemeine Umstellung eignet, ist der lineare Tarif. Durch den Wegfall des Grundpreises (bzw. der Grundpreise) ergibt sich ein höherer Arbeitspreis und somit eine höhere Anreizwirkung zum Stromsparen. Auch bei diesem Modell lassen sich zusätzliche Belastungen für Vielverbraucher nicht vermeiden. Sie werden jedoch am ehesten akzeptiert werden, da der lineare Tarif für sich in Anspruch nehmen kann, die Kostensituation gerecht auf die Kunden entsprechend ihres Verbrauches zu verteilen. Der lineare Tarif hätte darüber hinaus den großen Vorteil, dass durch die einfache Preisgestaltung die **Transparenz der Stromangebote** wesentlich verbessert würde und ein Preisvergleich zwischen mehreren Anbietern auf einen Blick möglich wäre. Hierdurch würde der Wettbewerb zwischen den Stromversorgern wesentlich gestärkt. Diesen aus ökologischer und Verbrauchersicht bestehenden Vorteilen stehen Einbußen bei den Wohlfahrtsrenten gegenüber, die sich durch Preisdifferenzierung mittels Ramsey-Preisen ergeben würden (vgl. auch vgl. auch Krakowski 1988). Nach dem „Zweiten Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts“ vom 7. Juli 2005 haben Energieversorgungsunternehmen für Netzgebiete, in denen sie die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführen, „Allgemeine Bedingungen“ und „Allgemeine Preise“ für die Versorgung in Niederspannung öffentlich bekannt zu geben und zu diesen Bedingungen und Preisen jeden Haushaltskunden mit Strom zu versorgen⁵ (§ 36). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einfluss auf die Gestaltung der Allgemeinen Preise nehmen. „Es kann dabei Bestimmungen über Inhalt und Aufbau der Allgemeinen Preise treffen, sowie die tariflichen Rechte und Pflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und ihrer Kunden regeln“.⁶

Die Bundesregierung hätte u. E. also einen Handlungsspielraum, entsprechende Spartarife festzulegen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass solche Vorgaben nach § 36 (1) EnWG nur für die Grundversorgung gelten würden.

Die Gestaltung der Allgemeinen Stromtarife kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gemäß § 39 EnWG im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates regeln. Es kann darüber hinaus Bestimmungen über Inhalt und Aufbau der Allgemeinen Preise treffen sowie die tariflichen Rechte und Pflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und ihrer Kunden vorschreiben.

Grundsätzlich muss wie folgt differenziert werden:

(1) Innerhalb der Grundversorgung einen für diesen Bereich insgesamt erlösneutralen Stromspartarif einzuführen, würde nicht dem Ziel dienen, die einkommensschwachen Haushalte insgesamt nachhaltig zu entlasten, da gerade sie vermutlich diejenigen sind, die im Rahmen der Grundversorgung beliefert werden. Alle anderen Kunden, die ebenfalls wenig verbrauchen, würden versuchen, in diesen Grundversorgungstarif zu wech-

⁵ Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts, § 36

⁶ Ebd., § 39 Absatz 1

seln, was zur Folge hätte, das die Tarifstruktur zur Schaffung der Erlösneutralität innerhalb der Grundversorgung ständig angepasst werden müsste.

(2) Würde innerhalb der Grundversorgung die Einführung eines Stromspartarifs gefordert werden, der zu Erlöseinbußen in der Grundversorgung führt und – wie von der Verbraucherzentrale NRW vorgeschlagen – durch Mehrerlöse im Netzbereich kompensiert wird, so würde dies ebenfalls zu einem dann aber etwas weniger starken „Ansturm“ auf die billigere Grundversorgung führen und den Wettbewerb beeinflussen.

Würde entsprechend unseres Vorschlags in Kapitel 7 eine allgemein gültige Stromtarifstruktur für alle Stromanbieter verpflichtend vorgeschrieben, so würde dies u. E. eine Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes erforderlich machen. Eine Einführung des Tarifsystems auf dem Verordnungswege dürfte sich bei einer Anfechtung als nicht verwaltungsgerichtsfest herausstellen. Eine so grundlegende Änderung der Tarifstruktur aller Stromanbieter (nicht nur der Grundversorger) sollte rechtssicher im Gesetz mit Konkretisierung in einer Verordnung vorgenommen werden. Hinzu kommt, dass § 40 Abs. 3 EnWG zu ändern wäre. Dort ist im Prinzip die Umsetzung unseres Vorschlags bereits vorgesehen – allerdings lediglich als zusätzlicher Tarif: „Energieversorgungsunternehmen haben, soweit technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar, spätestens bis zum 30. Dezember 2010 für Letztverbraucher von Elektrizität einen Tarif anzubieten, der einen Anreiz zu Energieeinsparung oder Steuerung des Energieverbrauchs setzt. Tarife im Sinne von Satz 1 sind insbesondere lastvariable oder tageszeitabhängige Tarife.“ Darüber hinaus wäre bei Umsetzung unseres Vorschlags auch § 41 EnWG betroffen, da dort Mindestanforderungen für weitere Haushaltskundentarife geregelt sind.

Die hier dargestellten Zusammenhänge ersetzen ein juristisches Gutachten nicht. Sollte der in diesem Gutachten geprüfte Vorschlag eines Stromspartarifs oder der von den Gutachtern alternativ entwickelte Vorschlag eines allgemein gültigen und verpflichtend anzuwendenden linearen und ggf. zeitvariablen Stromtarifs weiterverfolgt werden sollen, so müsste eine juristische Prüfung vorgenommen werden, die im Rahmen dieses Kurzgutachtens nicht zu leisten war.

6 Auswirkungen eines „Stromspartarifs“ auf die Marktstruktur der Stromanbieter

Die Konstruktion des Strom-Spartarif-Angebotes als Pflichttarif für EVU in der Grundversorgung hilft nach Auffassung der Verbraucherzentrale NRW auch dem Problem der Kundenverweigerung (Scoringauslese) alternativer Anbieter zu begegnen. Mit diesem Angebot können über das Umlageverfahren alle Haushalte in den Genuss einer preisgünstigeren Stromversorgung kommen, die umso vorteilhafter ist, je mehr Strom gespart wird.

Nach Ansicht der Verbraucherzentrale kann dieses Verfahren auch dann zur Anwendung kommen, wenn das Zähl- und Ablesewesen liberalisiert ist und die Kosten hierfür nicht mehr im Grundpreis des Grundversorgungsangebotes ausgewiesen und enthalten sind. Da es im Angebot Strom-Spartarif keinen Grundpreis gibt, müsste die He-

rausnahme dieser Kosten über eine Erhöhung des Arbeitspreises erfolgen, was allerdings nur geht, wenn Abrechnung / Messung nicht getrennt berechnet, sondern in die Stromrechnung des Stromlieferanten integriert werden.

Um Wettbewerbsnachteile einzelner Energieversorger zu vermeiden, schlägt die Verbraucherzentrale vor, die verbleibenden Kosten des Stromspartarifs an alle Stromverbrauchskunden weiterzugeben. Auf diese Weise könnten unterschiedliche Betroffenheiten und damit verbundene Wettbewerbsverzerrungen ausgeglichen werden, die u.a. dadurch entstehen könnten, dass ein Teil der Stromanbieter nicht Grundversorger ist. Außerdem könnte ein Umlageverfahren regionale Unterschiede vermeiden helfen, durch die bestehende Ungleichheiten der Lebensgrundlagen zwischen den Regionen verfestigt würden. Es ist aber fraglich, ob eine Umlagenlösung praktikabel ist.

Eine solche Umlage der Erlösausfälle erzeugt einen Anreiz für die Versorgungsunternehmen, in ihrem Tarif großzügige Angebote zu machen, um Kunden zu werben. Wenn dies eine große Zahl an Versorgungsunternehmen so macht, ergibt sich zunächst ein intensiver Preiswettbewerb ohne tatsächlichen Kundengewinn. Später tritt über die Weitergabe der Mehrkosten eine Preissteigerungswirkung ein. Sie entsteht zum einen durch den weitergegebenen Betrag. Zum anderen ist das Umverteilungsverfahren aufwändig, so dass die damit verbundenen Kosten zusätzlich aufgeschlagen werden müssten. Dabei wären die Kosten umso höher, je größer die Vielfalt der Tarife und Preise der einzelnen Versorgungsunternehmen wäre. **Daraus folgt, dass den Energieversorgern der Stromspartarif in seiner Struktur und Höhe vorgegeben werden müsste.**

7 Ein Stromspartarif für alle Versorgungsunternehmen?

Wie bereits in Kapitel 4 und 5 dargelegt, ist die Einführung eines allgemeinen Stromspartarifs **neben** den bereits vorhandenen Tarifen problematisch. Allen Parallelmodellen ist das Problem inhärent, dass die Erlösausfälle durch den Sozial- bzw. Spartarif durch Preiserhöhungen im Rahmen der Grundversorgungstarife und übrigen Strompreise ausgeglichen werden müssen, wenn die Tarifumstellung nicht zu Lasten der Unternehmensgewinne gehen soll. Dies gilt zumindest sofern es keine allgemeine Umlage über die Netznutzungsentgelte gibt, die allerdings auch zu Mehrkosten an anderer Stelle führen würde. Die damit einher gehenden Veränderungen der relativen Preise haben zur Folge, dass

- einkommensschwache Familien mit hohem Stromverbrauch zusätzlich belastet werden, solange sie nicht zwischen den Strompreismodellen wechseln können und
- die Nachfrage nach Stromspartarif-Strom enorm ansteigen und sich die Wettbewerbsfähigkeit der Nicht-Stromspartarif-Modelle insbesondere bei Haushalten mit höherem Stromverbrauch verschlechtern würde, wenn Wechseln erlaubt wäre.

Es kann daher festgestellt werden, dass es keinen allgemeinen Spartarif neben dem bestehenden Grundversorgungstarif gibt, der den im Auftrag dargelegten Erfordernissen (Zielsetzung) im vollen Umfang entspricht.

Am ehesten kommt die einheitliche Vorgabe eines Tarifstrukturmodells für alle Strompreismodelle (Grundversorgung und Markt) in Betracht, und hierbei insbesondere die Vorgabe eines linearen Tarifs, der mit einem Wegfall des Grundpreises einhergeht. Aber auch hier stellt sich das Problem, dass bei einer allgemeiner Einführung einkommensschwache ebenso wie einkommensstarke Vielverbraucher entsprechend stärker belastet werden.

Zur Lösung des Problems wird deshalb folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

- 1.) **Gezielte Anhebung des Regelsatzes** für Hartz-IV-Haushalte und für alle anderen Transfereinkommensbezieher. Insbesondere Ein-Personenhaushalte sind durch die derzeitigen Regelsätze wesentlich benachteiligt und erhalten keine ausreichenden Zuwendungen. Hier erscheint eine automatische Dynamisierung anhand der Strompreisentwicklung als sinnvoll.
- 2.) **Gezielte Stromsparberatung verbunden mit Direktinstallationen und einem Austausch von ineffizienten Kühlgeräten.** Die Pilotstudie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit⁷ belegt, dass einkommensschwachen Haushalten durch ein Paket von Maßnahmen wirkungsvoll geholfen werden kann. Im Rahmen des Projektes wurden 108 Haushalte untersucht, bei denen folgende Maßnahmen durchgeführt wurden: Die Haushalte erhielten eine kostenlose Stromsparberatung. Gleichzeitig wurden Sofortmaßnahmen zur Stromeinsparung (Austausch von Glühlampen durch Stromsparlampen, Steckdosenleisten zur Vermeidung von Stand-by-Verlusten, Zeitschaltuhren, Maßnahmen zur Wassereinsparung) vorgenommen. Zudem konnten die Haushalte einen Zuschuss für ein neues Kühl- bzw. Gefriergerät in Höhe von 200 bis 300 Euro erhalten und den Restbetrag bis zum Kaufpreis über ein Darlehen finanzieren, das sie über die eingesparten Stromkosten zurückbezahlen. Die durchschnittliche Kostenentlastung der Haushalte betrug über die Nutzungsdauer der eingesetzten Technologien über 800 Euro pro Haushalt.
- 3.) Rechtliche, wirtschaftliche und umweltbezogene Prüfung der Möglichkeit, für alle Stromanbieter verpflichtend eine einheitliche Stromtarifstruktur auf der Basis von linearen, ggf. zeitvariablen Tarifen umzusetzen. Im Gegensatz zu den in der Aufgabenstellung für dieses Kurzgutachten getroffenen Annahmen würde diese Tarifstruktur nicht parallel zu den Grundversorgungstarifen als Wahlpflichttarif vorgegeben. Vielmehr müssten sich alle Strompreismodelle bzw. Tarife für Haushaltskunden nach dieser Struktur richten. Der Wettbewerb würde vor allem um die Höhe des linearen Tarifs geführt werden.
Dieses Tarifmodell müsste mit einer monatlichen Rechnungsstellung flankiert werden, um den Kunden eine zeitnahe Erfolgskontrolle ihrer Einsparbemühun-

⁷ ebenda

gen zu geben. Außerdem müsste geprüft werden, ob dies mit der Installation dialogfähiger elektronischer Zähler (Smart Metering) gekoppelt werden sollte, mit deren Hilfe der Haushaltsstromverbrauch visualisiert und analysiert werden könnte (z. B. auch über Displays und Internet). Dies hätte zur Folge, dass zielgerichtet Ansätze zur Effizienzsteigerung ermöglicht, weitere Energieeinspardienstleistungsangebote angeknüpft sowie über eine Transparenz des Stromverbrauchs weitere Sparanreize gesetzt würden.

Was wären die zu erwartenden Vorteile eines allgemeinen linearen, zeitabhängigen Tarifs?⁸

Der Tarif besteht aus einem Arbeitspreis und einem möglichst kleinen Grundpreis (zur Abdeckung der Kosten für Zähler, Ablesung und Verwaltung).⁹ Der Arbeitspreis des linearen Tarifs kann zusätzlich nach Zeitzonen differenziert werden.

Vorteile:

- Höherer Einsparanreiz, da die bisherigen Erlöse aus dem Grundpreis (bzw. aus den Grundpreisen) auf einen einheitlichen Arbeitspreis umgelegt werden.
- Bei zeitabhängiger Differenzierung des Arbeitspreises: Es wird ein Anreiz gesetzt, den Stromverbrauch aus Spitzen- in Schwachlastzeiten zu verlagern. Hierdurch können einerseits anpassungswillige und -fähige Haushaltskunden ihre Stromrechnung reduzieren und gleichzeitig können hierdurch die Stromkosten des Gesamtsystems reduziert werden, was wiederum allen Kunden zugute kommt. Spitzenlaststrom (z. B. aus Pumpenspeicherkraftwerken) hat zudem höhere spezifische CO₂-Emissionen als Mittellast- oder Grundlaststrom. Es wäre daher ebenso ein wünschenswerter Klimaschutzeffekt mit diesem Modell verbunden. Diesem Vorteil stehen Transaktions- und Technikkosten des zeitvariablen Tarifs entgegen. Hier sollte geprüft werden, in wieweit durch die Einführung moderner elektronischer Zählertechnik verbunden mit Displays, Auswertungsmöglichkeiten und ergänzenden Dienstleistungsangeboten die Effektivität und Wirtschaftlichkeit zeitvariabler Tarife erhöht werden kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die neue Technik auch Möglichkeiten zur Steuerung nachfrageseitiger Ressourcen in „virtuellen“ bzw. „Effizienzkraftwerken“ bietet. Aus Elektrizitätswirtschaftlicher Sicht kann die zeitabhängige Gestaltung des linearen Tarifs eine sachgerechte Zuordnung der Stromerzeugungs- und Verteilungskosten auf die entsprechende Zeitzone ermöglichen.
- Mehrverbraucher erhalten keinen Mengenrabatt mehr. Insbesondere in Zeiten der Klimaveränderung ist es dringend geboten, die derzeitige Besserstellung von viel-

⁸ Die Vorteile dieses Tarifsystems werden ausführlicher analysiert in Seifried, D.: Least-Cost Planning und die Reform der Energiepreise, in Henricke, P.: Den Wettbewerb im Energiesektor planen. Berlin, Heidelberg, New York, 1991

⁹ Der Grundpreis könnte auch ganz entfallen und stattdessen könnte ein Mindestbetrag erhoben werden, der dann fällig wird, wenn der Stromverbrauch so gering ist, dass das Produkt aus Verbrauchsmenge und Arbeitspreis kleiner ist als der Mindestbetrag. Mit dieser Regelung könnte vermieden werden, dass z. B. Anschlüsse von selten genutzten Räumen (z. B. Ferienwohnungen) quersubventioniert würden.

verbrauchenden Haushalten zu korrigieren. Bei zeitabhängiger Gestaltung des linearen Tarifs führt eine sachgerechte Zuordnung der Stromerzeugungs- und Verteilungskosten auf die entsprechende Zeitzone zu einer kostengerechten Belastung der Verbraucher.

- Ein weiterer Vorteil dieses Tarifs besteht darin, dass er gleichermaßen für Haushalts- und Gewerbekunden angelegt werden kann, sich nicht die Frage nach Erst- bzw. Zweitwohnsitz stellt, ein bundesweiter Ausgleich überflüssig wäre und auch die Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen keine Rolle spielen würde.
- Ein solcher Tarif zeichnet sich insbesondere auch durch eine bessere Transparenz aus (nur ein Arbeitspreis bzw. ein mittlerer Arbeitspreis bei einer Gewichtung der unterschiedlichen Zeitzonen). Dies führt zu mehr Wettbewerb unter den Stromanbietern.¹⁰
- Der lineare Tarif ist verbraucherfreundlich: Es ist anzunehmen, dass die Vielzahl der derzeit angebotenen Tarife und Sonderaktionen dazu führt, dass Stromkunden kaum noch einen Überblick haben. Laut einer Kurzabfrage beim Tarifrechner verivox bietet beispielsweise der Stromanbieter „eprimo“ insgesamt 13 unterschiedliche Tarife an. Nimmt man die regionalen Angebote hinzu, kommt man sogar auf 54 unterschiedliche Tarife bei einem einzigen Anbieter. Die Beratungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC) hat kürzlich eine Befragung zu der Vielzahl an Tarifangeboten unter mehr als 1000 Verbrauchern gemacht. Dabei kommt PwC zu dem Ergebnis, dass viele Kunden lieber ihrem Anbieter treu bleiben, als sich mit dem Tarifwirrwarr der konkurrierenden Anbieter auseinanderzusetzen. Die fehlende Transparenz bei den Tarifangeboten verunsichert laut PwC die Kunden¹¹. Angesichts der nicht weniger ausgeprägten Tarifvielfalt im Strombereich, würde man hier wahrscheinlich zu ähnlichen Ergebnissen kommen. Der zeitvariable Tarif kann allerdings diesen Vorteil deutlich reduzieren.
- Der Tarif entlastet tendenziell Haushalte mit geringerem Einkommen, da diese im Durchschnitt einen niedrigeren Stromverbrauch ausweisen. Dennoch ist zu erwarten, dass einige vielverbrauchende einkommensschwache Haushalte durch dieses Tarifsystem stärker belastet würden. Soziale Aspekte müssen letztlich auf anderem Wege gelöst werden, als durch ein allgemeines Tarifsystem (so z. B. durch höhere Regelsätze für Stromkosten bei den Transferleistungen oder durch gezielte Hilfen zur Reduktion des Stromverbrauchs).

¹⁰ Zur besseren Vergleichbarkeit der Tarife könnte(n) ein oder zwei typische Lastverläufe der Haushalte (bzw. Gewerbe- oder Dienstleistungsunternehmen) zur Ermittlung des durchschnittlichen Stromtarifs zugrunde gelegt werden.

¹¹ Pressemitteilung des Unternehmens PricewaterhouseCoopers vom 21. August 2008.

8 Beitrag eines „Stromspartarifs“ zur Steigerung der Energieeffizienz

Wichtige Bestimmungsfaktoren für die Nachfrage nach einem Gut sind (eine bestimmte Bedürfnisstruktur vorausgesetzt) der Preis des Gutes sowie das verfügbare Einkommen des Konsumenten. Gerade bei leitungsgebundenen Energieträgern wie Strom und Gas sind relativ niedrige Preiselastizitäten (Reaktion des Nachfragers auf Preisveränderungen) zu beobachten. Das heißt, die Nachfragemenge reagiert (anders als bei Produkten mit direkten Substitutionsmöglichkeiten) „unelastisch“, nämlich unterdurchschnittlich auf die relative Preisänderung. Das hängt u.a. damit zusammen, dass mit den meisten Stromanwendungen wichtige Grundbedürfnisse (vor allem in den Bereichen Licht, Kochen, Kraft, Kühlung und Kommunikation) im privaten Wohnbereich gedeckt werden, auf die in der Regel niemand mehr verzichten kann. Diese unelastische Nachfragerreaktion hat zur Folge, dass bei steigenden Preisen für Strom (bei einem konstanten verfügbaren Budget des Haushalts) der Konsum zunächst eher durch Verringerung des Konsums anderer Güter konstant gehalten wird (FiFo 2007, S. 26). Allerdings werden sich sprunghaft ausgeprägte Strompreisänderungen (wie dies in jüngster Vergangenheit zu beobachten war) bei Stromanwendungen kurzfristig auf die Nutzungsintensität und langfristig auch auf die Ausstattung mit Geräten auswirken. Weitere Preissignale, die z. B. durch veränderte Tarifmodelle gesetzt werden, können dann zusätzliche Einsparimpulse auslösen. Allerdings sind hier in Abhängigkeit vom Einkommen deutliche Unterschiede erkennbar, wie weiter unten gezeigt wird. Zunächst soll die grundsätzliche Wirkungsweise verschiedener Strompreismodelle erläutert werden.

Bei den heute meist üblichen Strompreismodellen mit Grundgebühr gilt ein einfaches Grundprinzip: Je mehr Strom verbraucht wird, desto geringer ist der Durchschnittspreis pro Kilowattstunde. Und umgekehrt gilt: Je weniger Strom verbraucht wird, desto höher ist der Durchschnittspreis pro Kilowattstunde. Eine Verdopplung des Stromverbrauchs verringert daher den Preis für eine Kilowattstunde entsprechend. Dieser preisliche Degressionseffekt beim Mehrverbrauch fördert die Motivation für Energiesparbemühungen nur wenig. Im Gegenteil, es werden eher Anreize für den zusätzlichen Verbrauch von Kilowattstunden geschaffen.

Ein einfaches Rechenbeispiel macht das Problem deutlich: Verbraucht ein Haushalt jährlich 5.000 kWh und bezahlt einen Grundpreis von 90 Euro sowie einen Arbeitspreis von 19 Eurocent, so ergibt sich eine Jahresstromrechnung in Höhe von 1.040 Euro. Der tatsächlich gezahlte Preis pro kWh beträgt in diesem Beispiel $1.040 \text{ Euro} / 5000 \text{ kWh}$, also 20,8 Eurocent pro kWh. Reduziert dieser Haushalt seinen Stromverbrauch um die Hälfte auf 2.500 kWh, ergibt sich eine Stromrechnung in Höhe von 565 Euro. Der tatsächlich gezahlte Preis pro kWh beträgt dann $565 \text{ Euro} / 5000 \text{ kWh}$, also etwa 22,6 Eurocent pro kWh und liegt damit fast 10 % höher als beim doppelten Verbrauch. Die erreichbare Einsparung beträgt nicht die Hälfte der Stromkosten in der Ausgangssituation (520 Euro), sondern nur 475 Euro (45,7 %).

Je höher der Grundpreisanteil bei einem Tarifmodell festgelegt wird ist, um so geringer ist der ökonomische Anreiz zum Stromsparen. Der denkbare Extremfall einer

„Stromflatrate“, bei der ein Kunde unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch nur eine feste Jahresgebühr zahlt, bietet aus Kundensicht gar keinen ökonomischen Anreiz, Strom zu sparen, sondern verleitet zu einem Mehrverbrauch von Energie. Das Tarifmodell des Stromspartarifs, wie von der Verbraucherzentrale vorgeschlagen wird, bietet im Vergleich zu in den in der Praxis angebotenen „Grundpreismodellen“ einen höheren ökonomischen Anreiz zum Stromsparen, da es den Wegfall der Grundgebühr und einen entsprechend höheren Arbeitspreis vorsieht. Innerhalb der kostenlosen Bezugsgröße (von beispielsweise 250 kWh pro Person im Haushalt) besteht naturgemäß kein Anreiz, Strom zu sparen. Die im Stromspartarif vorgesehene Mengen-Grenze, bis zu der Strom kostenlos ist, kann allerdings von kaum einem Haushalt erreicht oder gar unterschritten werden. Der Vorschlag der Verbraucherzentrale, gegebenenfalls einen progressiven Tarif zu entwickeln, bei dem der tatsächlich gezahlte Preis pro kWh mit steigendem Jahresstromverbrauch zunimmt, schafft einen weiteren Anreiz, Strom einzusparen. Dieser Modellansatz beinhaltet, dass vor allem für Vielverbraucher ein hoher finanzieller Anreiz besteht, die in einem Haushalt vorhandenen Stromsparerpotenziale zu realisieren. Man kann insofern annehmen, dass durch die steigende Wirtschaftlichkeit von Energiesparmaßnahmen im Haushaltsbereich auch eine verstärkte Nachfrage nach sparsamen Geräten entsteht und preisinduzierte Einsparungen entsprechend ansteigen.

Inwieweit eine preisinduzierte Steuerung der Stromnachfrage in privaten Haushalten funktioniert, hängt allerdings von weiteren Faktoren ab. Denn ob die Verbraucher wirklich im Einzelfall oben genannte Kosten-Nutzen-Überlegungen anstellen, wie sie im Modell eines Homo oeconomicus vorgesehen sind, setzt voraus, dass bei ihnen eine möglichst vollständige Transparenz über die gezeigten Preisbildungsmechanismen und deren Wirkungen **und** über die Einsparmöglichkeiten **sowie** die Möglichkeit, diese auch zu nutzen, vorliegt. Denn anders als bei den Beizkosten sind vielen Stromkunden weder der Grundpreis, noch der Arbeitspreis ihres Energielieferanten bekannt. Gleiches gilt oft für die verbrauchte Jahresstrommenge und die Gesamtsumme der gezahlten Jahresstromrechnung. Ursache für diesen geringen Kenntnisstand ist, dass mit der jährlichen Stromabrechnung eine vergleichsweise seltene Konfrontation mit den Bezugskonditionen verbunden ist (anders als beim Tankvorgang für den PKW). Eine Verbesserung des Kostenbewusstseins könnte sich mit der Einführung so genannter „intelligenter Zähler“ (auch Smart Meter genannt) einstellen. Bei dieser Technik handelt es sich um ein mit Zusatzfunktionen ausgestatteten, elektronischen Zähler, welcher die aktuellen Zählerstände von Strom (aber auch Gas, Fernwärme und Wasser) erfasst. Im Gegensatz zu den derzeit üblichen Ferraris-Zählern machen digitale Stromzähler eine jährliche Ablesung überflüssig, da die Zählerdaten elektronisch, beispielsweise über das Internet, an den Anbieter übermittelt werden. Hierdurch wird eine verbrauchsgenaue, monatliche Abrechnung möglich. Einsparaktivitäten werden dadurch deutlich schneller auf der Stromabrechnung „sichtbar“ (unmittelbare Erfolgskontrolle). Manche Modelle der digitalen Strommessgeräte verfügen neben der Funktion einer Zählerfernauslese durch den Netzbetreiber / das Energieversorgungsunternehmen auch über die Möglichkeit, den aktuellen Verbrauch unmittelbar für den Nutzer sichtbar zu machen und ihm so einen bewussteren Umgang mit Energie zu ermöglichen. So sind beispielsweise die Anzeige des aktuellen Verbrauchs und des Verlaufs

über eine Periode sowie der aktuelle Tarif über einen PC bzw. das Internet oder einer Anzeigetafel im Wohnraum möglich. Das heißt, intelligente Messzähler und ein „Smart-Metering“ machen den Energieverbrauch transparenter und können in den Haushalten zur Energieeinsparung genutzt werden. Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) unterstützte auf den „Berliner Energietagen“ im Mai 2007 (im Zusammenhang mit Diskussion um lastvariable Tarife) die Einführung intelligenter Rückmeldungs- und Zählersysteme. Mit Smart-Metering besteht außerdem zukünftig die Möglichkeit einen besonders günstigen Tarif im Zusammenhang mit neuen Möglichkeiten des Lastmanagements anzubieten, bei dem der Verbraucher allerdings mit gewissen Einschränkungen rechnen muss, weil zu Spitzenlastzeiten einzelne Verbraucher vom Netz genommen werden. Smart-Metering ermöglicht außerdem eine Last- sowie eine Mengenbegrenzung. So könnte zukünftig statt einer kompletten Zählersperre eine Begrenzung der Last veranlasst werden, damit wenigstens noch Lichtanwendungen und die Heizungsanlage funktionieren. Eine Mengenbegrenzung entsprechend des gezahlten Abschlags würde es auf einfache Art ermöglichen, der auch von vielen Sozialverbänden geforderten Prepaid-Option (eine technische Lösung zur Vermeidung von Zähler-sperren) anzubieten.

Ein weiteres Hemmnis zur Ausschöpfung der Stromeinsparpotenziale liegt u. a. darin, dass die Stromkunden in ihrer Stromrechnung nicht hinreichend über ihren Stromverbrauch und die Zusammenhänge zwischen dem Verbrauch und ihrem eigenen Handeln informiert werden.¹² Dabei ist auch zu reklamieren, dass die Stromkunden in der Regel für die nachgefragte Energie an das jeweilige Versorgungsunternehmen eine monatlich gleichbleibende Abschlagszahlung leisten, deren Höhe sich an den Zahlungen des letzten Jahres orientiert.¹³

Die privaten Haushalte verfügen grundsätzlich über folgende vier Möglichkeiten, Strom einzusparen:

- a) Sie können die Häufigkeit bzw. die Intensität der Anwendungen reduzieren, was mit einer Einschränkung des Wohnkomforts einhergehen kann.

¹² Das ifeu-Institut Heidelberg forderte 2007 in einer Studie zum Thema „Innovative Stromrechnungen als Beitrag zur nachhaltigen Transformation des Elektrizitätssystems“, dass die Stromabrechnung jedoch auch kundenfreundlicher und verständlicher gestaltet werden müsste. „Die bisherigen Rechnungsstellungen der Stromversorgungsunternehmen tragen in Deutschland wenig bis gar nicht dazu bei, daran was zu ändern: Sie sind für die Kunden häufig schwer verständlich, kommen aufgrund des üblichen nur jährlichen Rechnungsturnus zu selten, um ein Feedback zum eigenen Verhalten zu geben, und sie enthalten wenig bis keine weiterführenden Informationen, wie der Stromverbrauch im Haushalt reduziert werden könnte.“ (ifeu 2007, S. 4)

¹³ „Das Preissignal wird folglich von der zurückliegenden Abrechnungsperiode in die jeweils aktuelle Periode übertragen - Transparenz über die tatsächlichen Kosten der aktuellen Nutzung liegt allerdings nicht vor. Eine Reaktion auf unterjährige Preisvariationen kann daher ebenfalls nicht erfolgen. Erst mit der Jahresabrechnung erhalten die Konsumenten eine Übersicht über die Kosten der im vergangenen Jahr erfolgten Energienutzung, eine Nachfragereaktion kann dann nicht mehr erfolgen, sondern wird auf die kommende Periode verlagert. Vielen Haushalten ist zudem die direkte Beziehung zwischen Inanspruchnahme von Nutzenergie und den verbundenen Kosten (z. B. in € je Stunde Wohnzimmerbeleuchtung) nicht vertraut.“ FiFo (2007), S. 57.

- b) Sie können auf bestimmte Stromanwendungen ganz verzichten (z. B. Aquarium oder Wasserbett), was allerdings (abhängig von den individuellen Bedürfnissen) ebenfalls mit einer Komforteinbuße verbunden sein kann.
- c) Sie können (ohne Komforteinschränkung) versuchen, die Stand-by-Verluste in ihrem Haushalt zu minimieren (z. B. bei Audio-, TV- und Video-Geräten sowie bei PC, Faxgeräten und Anrufbeantwortern), was mit Verhaltensänderungen und geringinvestiven Maßnahmen möglich ist.
- d) Sie können durch die Anschaffung von energieeffizienten Haushaltsgeräten den jährlichen Stromverbrauch deutlich senken und mit diesen investiven Maßnahmen den gewohnten Komfort beibehalten.

Die größten Einsparerfolge lassen sich durch die sinnvolle Kombination dieser Möglichkeiten erzielen, dies ist aber im Einzelfall stark von der individuellen Präferenzstruktur und der Einkommenssituation abhängig.

Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, ob und inwieweit ein Stromspartarif zur Steigerung der Energieeffizienz beitragen kann. Effiziente Geräte, die bei der Anschaffung in der Regel teurer sind, aber dafür (oft deutlich) weniger Strom verbrauchen, amortisieren sich um so schneller, je höher sich der zu zahlende Strompreis pro Kilowattstunde bemisst. Das heißt, Tarifmodelle, die ohne Grundpreisanteil und dafür mit einem entsprechend höheren Arbeitspreis ausgestattet sind, wirken sich demzufolge auf die Rentabilität von energieeffizienten Geräten günstig aus. Der private Haushalt kann sich (im Rahmen einer Gesamtkostenbetrachtung) ausrechnen, wie viel Kosten er bei einem effizienten Gerät (gegenüber einem in den Anschaffungskosten billigeren Normalgerät) über 15 Jahre einspart¹⁴. Anschließend kann er eine ökonomisch rationale Kaufentscheidung treffen.

Allerdings sind gerade bei finanziell schwach ausgestatteten Haushalten die Möglichkeiten begrenzt, energiesparende Technik zu erwerben. Vor allem Haushalte, welche öffentliche Transfers zur Sicherung des Lebensunterhalts empfangen, verfügen in der Regel nicht über ausreichende finanzielle Mittel zur Anschaffung energieeffizienter Anwendungen wie Energiesparlampen oder relativ teure Haushaltsgeräte einer höheren Effizienzklasse.¹⁵ Eine Beispielrechnung macht das Problem deutlich: Im Eckregelsatz von Hartz IV-beziehenden Haushalten werden monatlich 1,38 Euro für die Anschaffung von Kühl- und Gefriergeräten, 1,53 Euro für Waschmaschine, Wäschetrockner und Geschirrspüler sowie 0,77 Euro für größere Haushaltsgeräte angesetzt. Die derzeit günstigste Kühl-Gefrierkombination aus dem Versandhaus Quelle mit der Effizienzklasse A++ kostet 399,- Euro¹⁶. Um diese Investitionskosten angespart zu be-

¹⁴ Solche Vergleichsrechnungen / Rentabilitätsrechnungen werden auch von Anbietern stromsparender Technik zu Werbezwecken genutzt.

¹⁵ Vgl. FiFo (2007), S. 55.

¹⁶ 264 - Liter - Super - Energiespar - Kühl - /Gefrierkombination der Marke Privileg. Internetrecherche vom 05.11.2008

kommen, müsste ein solcher Haushalt fast 20 Jahre¹⁷ die monatlichen Raten auf ein Spargbuch einzahlen, um das Geld für ein solches Gerät angespart zu haben.

Fazit: Ein Stromspartarif wird sich vor dem Hintergrund der oben dargestellten Zusammenhänge nur bedingt auf die Steigerung der Energieeffizienz auswirken. Die geringste diesbezügliche Wirkung hat ein solcher Tarif für Geringverdiener und Hartz-IV-Haushalte, denn ihnen fehlen die finanziellen Mittel für die meist höheren Anschaffungskosten energieeffizienter Geräte. Allenfalls können sie auf geringinvestive Einsparmaßnahmen zurückgreifen wie z. B. eine abschaltbare Steckdosenleiste oder auf die ein oder andere Energiesparlampe. Entsprechend niedrig ist dort die effizienzbedingte Mengenreduktion beim Stromverbrauch. Eine Linearisierung der Stromtarife (auch unter Berücksichtigung von Progressionszonen) wirkt sich vor allem bei normal- und besserverdienenden Haushalten auf die Steigerung der Energieeffizienz aus, weil sie über die ausreichende Finanzausstattung verfügen, die im Anschaffungspreis teureren Küchengeräte (wie z. B. Kühlschränke, Gefriertruhen, Wasch- und Spülmaschinen etc.) zu kaufen.

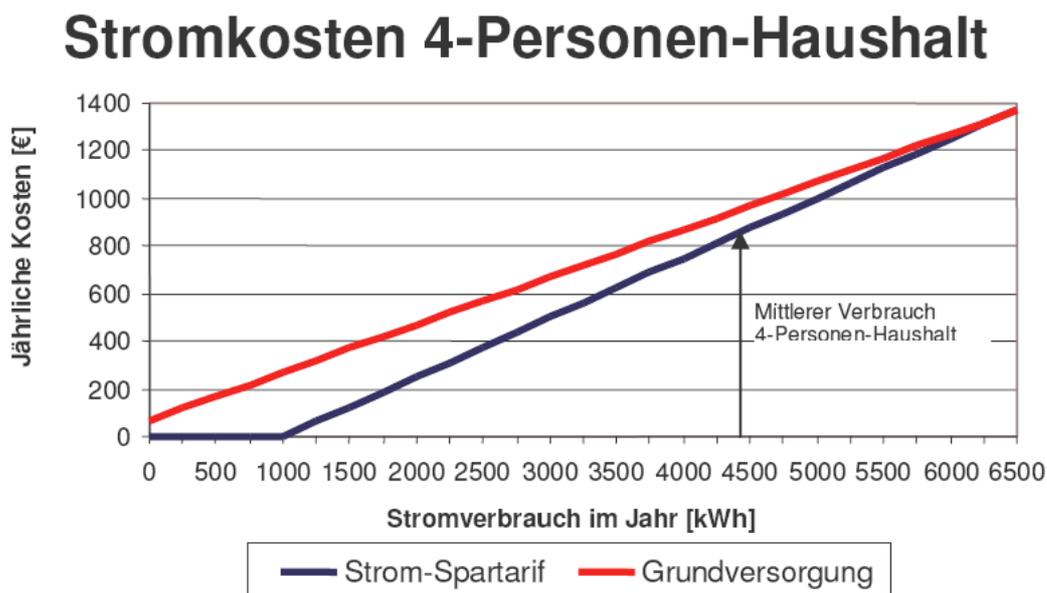
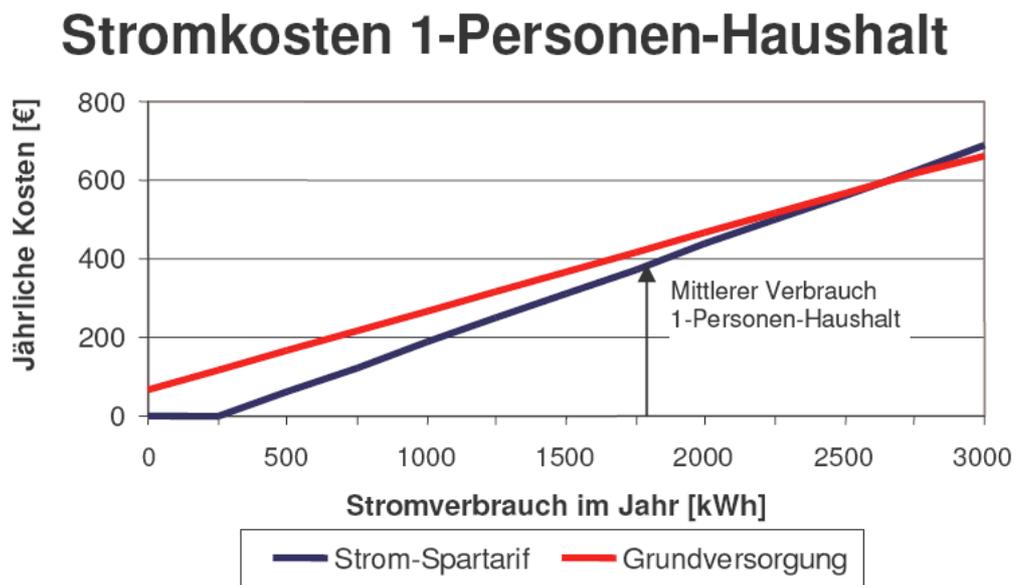
¹⁷ Bei einem Anfangskapital von Null Euro, monatlicher Rate von 1,38 und einem Zinssatz von 2,5 % betrüge die Laufzeit 19 Jahre, um 401,92 Euro angespart zu haben.

9 Sinnvolle Basismenge eines „Stromspartarifs“

9.1 Der Vorschlag der Verbraucherzentrale NRW

Als gut geeignetes Format für das Angebot Strom-Spartarif hat sich laut Verbraucherzentrale im Rahmen eigener Berechnungen eine jährliche Frei-kWh-Menge von 250 kWh pro Kopf in Kombination mit einem Arbeitspreis von 25 Ct/kWh erwiesen. Folgend der Vorschlag der VZ NRW als Grafik:

Abb. 7. Jährliche Stromkosten: Vergleich Stromspartarif zum Grundtarif



Quelle: Verbraucherzentrale NRW 2008, S. 13

Nach dem Vorschlag der VZ muss von Seiten der privaten Haushalte das Strom-Spartarif-Angebot ausgewählt und beim örtlichen Grundversorger für die Dauer eines Jahres beantragt werden. Es soll nicht auf bestimmte (z. B. einkommensschwache) Haushalte begrenzt, sondern von jedem Haushalt in Anspruch genommen werden können. Für jedes Haushaltsmitglied gibt es eine gewisse Anzahl Frei-kWh pro Jahr und zwar entsprechend der Anzahl der im Haushalt lebenden Mitglieder mit erstem Wohnsitz. Insofern kommen Kunden, die beim örtlichen Grundversorger evtl. als Haushaltskunden geführt werden, aber keinen Privathaushalt im engeren Sinne sind (z. B. Kleingewerbe, Eigentümer von Mietshäusern als Kunden für Gemeinschaftsstrom im Mietshaus) nicht in den Genuss dieses Angebotes.

9.2 Analyse der Verbrauchsstrukturen

Sofern ein „Stromspartarif“ überhaupt als sinnvolles Instrument zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Sicherung einer Mindestausstattung finanziell schwacher Haushalte mit Strom angesehen werden kann, ist die Bestimmung einer sinnvollen Basismenge nach den folgenden Analysen kaum möglich. „Sinnvoll“ kann eine Basismenge nur dann sein, wenn sie sich an den tatsächlichen Mindestanforderungen bezogen auf die Geräteausstattung und an den möglichen Mindestverbräuchen dieser Geräte orientiert.

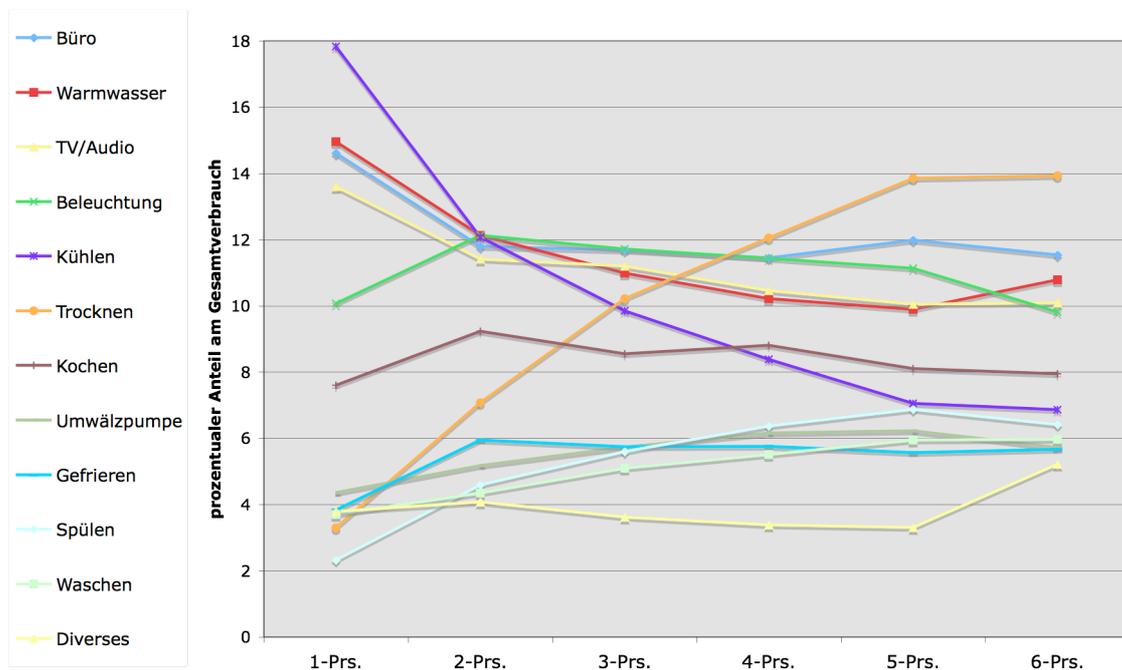
Denn es zeigt sich, dass je nach Haushaltsgröße die prozentualen Anteile der verschiedenen Verbrauchsbereiche zum Teil deutlich voneinander abweichen. Die EnergieAgentur NRW hat im Jahr 2006 dazu eine detaillierte empirischen Erhebung von mehr als 28.000 Haushalten durchgeführt und ausgewertet. Das Ergebnis zeigt eindeutig, dass das Stromverbrauchsprofil (bezogen auf 12 verschiedene Verbrauchsbereiche) stark von der Haushaltsgröße abhängig ist, der Stromverbrauch sich also abhängig von der Haushaltsgröße auf die einzelnen Verbrauchsbereiche unterschiedlich verteilt. Die Erhebung macht außerdem deutlich, dass der anteilige Stromverbrauch nicht linear mit der Haushaltsgröße zunimmt (z. B. Kochen), in einzelnen Verbrauchsbereichen sogar regelrechte Sprünge vorzufinden sind (beispielsweise im Verbrauchsbereich „Trocknen“), die auch mit der jeweiligen Wohnsituation typischer Haushalte erklärbar sind (siehe hierzu Abb. 8).

Tab. 2: Anteile der Verbrauchsbereiche am jeweiligen Jahresstromverbrauch von Haushalten verschiedener Größe in Prozent

	Anzahl der Personen	Ø	1-Prs.	2-Prs.	3-Prs.	4-Prs.	5-Prs.	6-Prs.
Rang	Verbrauchsbereich	Anteile in Prozent						
1	Büro	12,18	14,61	11,80	11,68	11,45	11,98	11,54
2	Warmwasser	11,50	14,96	12,13	10,99	10,22	9,89	10,79
3	TV/Audio	11,14	13,61	11,41	11,20	10,46	10,05	10,10
4	Beleuchtung	11,05	10,07	12,13	11,72	11,44	11,13	9,82
5	Kühlen	10,34	17,83	12,07	9,85	8,38	7,06	6,87
6	Trocknen	10,07	3,30	7,08	10,22	12,05	13,85	13,93
7	Kochen	8,38	7,60	9,24	8,55	8,81	8,11	7,95
8	Umwälzpumpe	5,57	4,36	5,18	5,74	6,16	6,23	5,72
9	Gefrieren	5,42	3,83	5,95	5,75	5,76	5,57	5,67
10	Spülen	5,37	2,33	4,59	5,60	6,37	6,88	6,42
11	Waschen	5,10	3,70	4,35	5,10	5,51	5,95	5,97
12	Diverses	3,90	3,79	4,08	3,62	3,39	3,31	5,22
	Summe	100	100	100	100	100	100	100
Jahresstromverbrauch Ø (kWh)			2.000	3.100	3.908	4.503	5.257	5.764
Anzahl Datensätze 28.242								

Quelle: EnergieAgentur NRW, 2006

Abb. 8. Anteile der Verbrauchsbereiche am jeweiligen Jahresstromverbrauch von Haushalten verschiedener Größe



Bei der Bestimmung einer „sinnvollen“ Basismenge sollte außerdem berücksichtigt werden, dass in diesem Wert keine unnötigen Mehrverbräuche abgebildet werden, die durch Effizienzmaßnahmen oder durch vertretbaren Verzicht auf stromverbrauchende

Geräte (z. B. Trockner im Singlehaushalt) vermeidbar wären. Entscheidend sind daher zwei Größen. Erstens der Ausstattungsgrad bestimmter Haushaltsgeräte und zweitens deren Effizienz. Traditionelle elektrische Haushaltsgeräte wie der Kühlschrank sind in nahezu jedem Haushalt vorhanden. Hier lag der Ausstattungsgrad Anfang 2005 bei 99 % (Statistisches Bundesamt 2006, S. 124). Es bestehen daher in nahezu jedem Haushalt Möglichkeiten, durch den Einsatz marktbesten Geräte (beispielsweise der Energieeffizienzklasse A++) Strom zu sparen. Wäschetrockner hingegen besaßen im Jahr 2005 lediglich 39 % aller Haushalte. Bestimmend für das Ausmaß der Ausstattung mit elektrischen Haushaltsgeräten ist u.a. der Haushaltstyp (ebenda S. 125). Der Datenreport 2006 des Statistischen Bundesamtes macht deutlich, dass insbesondere Alleinlebende jeweils recht deutlich unter den ermittelten Durchschnittswerten bei der Geräteausstattung liegen. Hier ist ausschlaggebend, dass Singlehaushalte oft auf Geräte wie Spülmaschinen, Wäschetrockner oder Gefriertruhen (ohne subjektiv empfundene Komforteinbuße) verzichten. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass diese Geräte meistens für Mehrpersonen-Haushalte konzipiert und ausgelegt sind. Der hohe Anschaffungspreis und die laufenden Stromkosten stehen für einen Singlehaushalt vielfach in keinem Verhältnis zum gebotenen Nutzen. Alleinerziehende hingegen weisen bei technischen Haushaltshilfen einen wesentlich größeren Ausstattungsgrad auf, um mit den Geräten bestimmte Hausarbeiten zeiteffizienter zu erledigen. Paalhaushalte mit Kindern weisen durchgängig für alle betrachteten elektrischen Haushaltsgeräte die höchsten Ausstattungsgrade auf. Der Ausstattungsgrad mit Wäschetrocknern ist bei ihnen mit rund 63 % dreimal so hoch wie bei den allein Lebenden mit 21 %.

Die größte Zunahme bei stromverbrauchenden Geräten ist in den zurückliegenden Jahren in der Haushaltsausstattung mit Informations- und Kommunikationstechnologien festzustellen. Während im Jahr 2001 erst 53 % der Haushalte einen PC besaßen, waren es laut Statistischem Bundesamt Anfang 2005 bereits 69 %. Im selben Zeitraum verdoppelte sich der Anteil des Internetzugangs von 27 % auf 55 % aller Haushalte (ebenda, S. 127). Der Datenreport stellt fest, dass Haushalte mit Kindern deutlich besser mit PC und Internet ausgestattet sind als andere Haushaltstypen. Auch bei den Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern sind überdurchschnittlich hohe Ausstattungsgrade festzustellen: 89 % der Alleinerziehenden verfügten zu Beginn des Jahres 2005 über einen eigenen Computer und rund 65 % besaßen einen Internetanschluss (ebenda S. 128f.). Bei der überdurchschnittlichen Ausstattung von Haushalten mit Kindern ist wesentlich, dass gerade Kinder im Schulalter sowohl für Ausbildungs- als auch zu Unterhaltungszwecken derartige Technologien nutzen.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass eine reine Orientierung der Basismengen an die Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen aus sozialen und familienpolitischen Gründen kaum sinnvoll erscheint. Es ist offensichtlich, dass gerade die Anwesenheit von Kindern in einem Haushalt zu höheren Stromverbräuchen führen muss. Dies liegt daran, dass beispielsweise mit der Zunahme der in einem Haushalt lebenden Personen die Möglichkeiten zur stromlosen Lufttrocknung der Wäsche in der Wohnung abnimmt, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme stromverbrauchender Haushaltshilfen allgemein zunimmt und insbesondere schulpflichtige oder sich in der Ausbildung

befindende Kinder zunehmend auf eine moderne Büroausstattung mit PC und Internet zurückgreifen. Umgekehrt kommen wir zu dem Ergebnis, dass Singlehaushalte und kinderlos lebende Paare besonders von einer „Kopfpauschale“ als Basismenge profitieren würden. Sofern der Tarif etwas mit den realen Lebensbedingungen zu tun haben soll, müsste eine sinnvolle Basismenge zumindest als weitere Größe einen besonderen Bonus für im Haushalt lebende Kinder und vor dem Hintergrund der oben skizzierten Zusammenhänge gegebenenfalls einen Malus für Singlehaushalte und Haushalte mit mehreren Erwerbstätigen berücksichtigen. Eine solche Bonus-Malus-Regelung wurde allerdings den Tarif erheblich verkomplizieren und zu deutlich mehr Bürokratieaufwand führen.

9.3 Schlussfolgerungen zur Gestaltung der Freimenge

Durch die zweigliedrige Anlage dieses Vorschlags:

- Anzahl von Frei-kWh pro Haushaltsmitglied mit erstem Wohnsitz und
- ein Arbeitspreis in Ct/kWh

verlässt der Strom-Spartarif die Bereiche degressiver und linearer Tarife und wird vielmehr ein Angebot mit progressivem Preisverlauf. Je weniger der jeweilige Haushalt verbraucht, umso größer ist auch das finanzielle Einsparpotenzial gegenüber dem alternativen Grundversorgungsangebot (bei gleicher Bezugsmenge). Unterhalb eines spezifischen Verbrauchs wird der Strom-Spartarif günstiger für den Haushalt sein, oberhalb dieses Verbrauchs bleibt es der Grundversorgungstarif.

Ein Problem bei diesem Modell ist, dass der Stromverbrauch nicht linear mit der Haushaltsgröße zunimmt. In diesem Vorschlag werden große Haushalte bevorzugt und kleine benachteiligt. Die allein erziehende Mutter mit einem Kind ist schlechter gestellt als eine Großfamilie, in der vielleicht neben den Eltern noch weitere Haushaltsmitglieder Einkommen erwirtschaften. Sinnvoll wäre es, wenn ein Sockel pro Haushalt gewährt würde und pro Haushaltsmitglied eine geringere Frei-kWh-Menge bestünde. Mit steigender Haushaltsgröße müssten die zusätzlichen Freimengen abnehmen.

10 Möglichkeiten über den Nachweis der Haushaltsgrößen

Der Vorschlag der Verbraucherzentrale NRW, wonach die Bescheinigung über die Anzahl der im Haushalt lebenden Mitglieder durch das örtliche Einwohnermeldeamt erteilt werden kann, ist nicht weiterführend und auch nicht praktikabel. Auf den ersten Blick mag ein Vergleich mit der Erhebung von Müllgebühren naheliegend sein, da sofern in einer Stadt die Abfallbeseitigungsgebühren nach Haushaltsgröße gestaffelt erhoben werden, die für die Gebührenberechnung zuständige Stelle die erforderlichen Einwohnerdaten aus dem Melderegister erhält. Eine Übertragbarkeit auf den Vorschlag „Stromspartarif“ ist dennoch nicht möglich. Die Müllgebühren werden nämlich nicht immer unmittelbar von den Bürgerinnen und Bürgern bezahlt, sondern insbesondere von Mieterinnen und Mietern nur mittelbar. Die Gebäudeinhaber bekommen den Ge-

bührenbescheid und können die Kosten wiederum auf die Mieterinnen und Mieter umlegen.

Die Melderegister verfügen zwar über Daten zu den in einem Haus gemeldeten Personen, jedoch werden diese nicht bestimmten Haushalten zugeordnet. Im Rahmen der kostenlosen Selbstauskunft bei den Meldebehörden kann außerdem nur Auskunft über die eigene Person erteilt werden.

Durch die erweiterte Melderegister-Auskunft sind folgende Daten verfügbar:

- Tag und Ort der Geburt
- frühere Vor- und Familiennamen
- Familienstand (nur die Angabe, ob verheiratet oder nicht)
- Staatsangehörigkeit
- frühere Anschriften
- Tag des Ein- und Auszuges
- gesetzliche Vertreter
- Sterbetag und -ort.

Eine Information über die Haushaltgröße, wie es nach dem Vorschlag der Verbraucherzentrale erforderlich wäre, kann von den Meldebehörden nicht gegeben werden. Erfasst wird in diesem Zusammenhang lediglich die Anzahl der in einem Gebäude lebenden Personen. Bei einem Mehrfamilienhaus ist eine Zuordnung zu den einzelnen Haushalten nicht möglich.

Hinzu kommt, dass selbst wenn die Meldebehörden über die erforderlichen Daten verfügen würden, es aus Sicht der Kommunalverwaltung zu einer erheblichen Mehrbelastung führen würde, wenn sämtliche (oder zumindest viele) Stromkunden und damit quasi alle Haushalte einer Kommune in regelmäßigen Abständen eine solche Selbstauskunft für Ihren Stromanbieter benötigen. Der Verwaltungsaufwand sowie die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, wie Personal- und Portokosten, müssten in die Gesamtbewertung der Kosteneffizienz eines neuen Tarifmodells einbezogen werden. Wären die Kommunen berechtigt und in der Lage, die erforderlichen Daten an die Stromanbieter zu geben, so würden für diese Auskünfte Gebühren anfallen, die wiederum zu einer Erhöhung der Strompreise führten, da diese Kosten umgelegt werden müssten.

Sollten im Rahmen der durch die Meldebehörden erfassten Daten Änderungen / Erweiterungen geplant werden, so wäre zudem zu prüfen, ob einer Weitergabe staatlich verfügbarer Daten das Steuergeheimnis, das Sozialgeheimnis oder vergleichbare Geheimhaltungspflichten der Unterrichtung entgegenstehen. Eine verbindliche Einführung des so konzipierten Stromspartarifs würde eine starke Ausweitung von Datentransfers

zur Folge haben, die voraussichtlich dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht entsprechen würde.

Über die vorweg genannten grundsätzlichen Bedenken und Probleme bei der Erfassung der Haushaltsgrößen ergeben sich abrechnungstechnische Fragen, die im Zusammenhang mit der Einführung eines Stromspartarifs geklärt werden müssten. So muss man davon ausgehen, dass sich in vielen Fällen unterjährig eine Änderung der Haushaltsgröße ergibt. Die Gründe dafür sind: Paare finden zueinander, Kinder werden geboren, Eltern trennen sich, Kinder ziehen aus der Wohnung aus, Haushaltsmitglieder sterben usw. Langfristig konstante Haushaltsgrößen werden eher die Ausnahme sein. Zahlen zu den Veränderungen bei Bedarfshaushalten wurden durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit erhoben (IAB 2006). Demnach ändert sich bei fast 4 % der Bedarfsgemeinschaften im Laufe des Jahres die soziale Zusammensetzung. Am häufigsten sind Veränderungen bei Paaren ohne Kinder, die nur zu 88 % unverändert zusammenleben. Bei 7,7 % bestand die Bedarfsgemeinschaft am Ende des Jahres nur noch aus einem der Partner, in 4,2 % der Fälle war ein Kind geboren oder wieder eingezogen. Von den Alleinerziehenden leben nach einem Jahr 4 % alleine, weil das Kind ausgezogen ist. Weitere 4 % haben einen Partner gefunden, der in den Haushalt eingezogen ist. Die geringsten relativen sozialen Veränderungen gibt es bei Alleinstehenden.

Der Tarifvorschlag des Stromspartarifs müsste, sofern er eine „Kopfpauschale“ beinhalten soll, in einer Vielzahl von Fällen den sich ändernden Haushaltsgrößen angepasst werden. Die von der Verbraucherzentrale vorgeschlagene Freimenge von 250 kWh pro Person und Jahr müsste zumindest auf Monate heruntergebrochen werden. Auch dies wäre mit weiterem Mehraufwand verbunden, zumal die sich ändernden Haushaltsgrößen belegt werden müssen und darauf basierend eine Neuberechnung der Frei-kWh erfolgen muss.

Als zusätzlicher Aspekt ist zu bedenken, dass die Abgrenzung der Gruppe der Haushaltskunden von den Energieversorgern nicht identisch ist mit der Gruppe der Haushalte nach der Abgrenzung der amtlichen Statistik. Im Grunde handelt es sich bei den von den Energieversorgern als private Haushalte erfassten Kunden lediglich um private Abnahmestellen. Wie groß die Zahl der darüber versorgten Personen und Haushalte ist, kann im Einzelfall nicht bestimmt werden. Dies gilt beispielsweise für die Bewohner von Mehrgenerationshäusern mit gemeinsamem Hausanschluss, aber auch für die Gemeinschaft aus Vermieter und Mieter bei Zwei- oder Dreifamilienhäusern, bei denen im Mietvertrag eine Bruttowarmmiete als Komplettbetrag vereinbart ist.

Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass die Abgrenzung der Hauptwohnung von Nebenwohnungen im Melderecht nicht notwendig die konkrete Situation der Verbräuche abbildet. Darüber hinaus führen zwischenzeitliche Abwesenheiten nicht notwendig zu Ummeldungen.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass vorhandene Nachweisquellen nicht nutzbar oder nicht praktikabel sind. Zudem spricht die Häufigkeit von Änderungen in der Zusammensetzung von Haushalten und der große Aufwand, der nötig wäre, um den Nachweis der Haushaltsgrößen aktuell zu halten und die Stromrechnungen entsprechend anzupassen, gegen dieses Modell.

11 Zusammenfassung, Schlussfolgerungen und Ausblick

Im Rahmen dieses Gutachtens wurde untersucht, ob der Instrumentenvorschlag einer verpflichtenden Einführung von „Stromspartarifen“ nachhaltig zu einer finanziellen Entlastung der einkommensschwachen Haushalte beitragen kann. Dabei war auf die Erlösneutralität des einzuführenden Tarifs für den Energielieferanten zu achten, d.h., dass vor allem nicht einkommensschwache Haushalte entsprechend mehr für den Strom zu zahlen hätten (Quersubventionierung zwischen Kundengruppen). Außerdem wurde untersucht, ob der Vorschlag mit den bestehenden Klimaschutzanforderungen und mit einer Gesamtstrategie zum Umbau der Energieversorgung kompatibel ist. Hierbei war zu berücksichtigen, dass eine solche Gesamtstrategie eine Umstellung auf regenerative Energien sowie eine deutliche Steigerung der Endenergieeffizienz beinhaltet. Außerdem waren in diesem Kurzgutachten weitere vom BMELV gestellte Einzelfragen (wie z. B. rechtliche Grundlage für einen Stromspartarif) zu beantworten. Vor dem Hintergrund der vorgenommenen Analysen lassen sich folgende Ergebnisse zusammenfassen:

Der von der Verbraucherzentrale NRW erstellte Vorschlag zur Einführung eines „Stromspartarif“ (als vom Grundversorger verpflichtend einzuführender Tarif neben dem bisherigen Grundversorgungstarif) ist aus unterschiedlichen Gründen nicht geeignet, nachhaltig zu einer finanziellen Entlastung der einkommensschwachen Haushalte beizutragen. **Denn keines der untersuchten Tarifmodelle (Freimengen-Tarif mit vier Varianten, linearer Tarif und progressiver Zonen-Tarif), die sich auf der Basis des genannten Vorschlags konzipieren lassen, kann die gewünschte zielgruppenspezifische Entlastungswirkung herbeiführen ohne gleichzeitig wesentliche unerwünschte Nebeneffekte aufzuweisen.** Kein Modell ist in der Lage, soziale Härten auszuschließen. Zudem stellt sich das Problem, dass Haushalte mit höherem Verbrauch den Anbieter wechseln, falls die Einführung des Stromspartarifs durch höhere Arbeitspreise bei diesem oder anderen Tarifen des Stromanbieters kompensiert werden muss. So kann ein Stromspartarif je nach Ausgestaltung außerdem zur Verzerrung des Wettbewerbs beitragen. Dies gilt besonders, wenn die Erlösausfälle nicht gemäß dem Vorschlag der VZ NRW bundesweit über die Netznutzungsentgelte umgelegt werden.

Durch die Einführung von Stromspartarifen in den untersuchten Varianten können jeweils immer nur für bestimmte Verbrauchergruppen Energieeinspareffekte erzielt werden. Dies geht aber nicht zwingend mit einer Entlastung von Geringverdienern und Hartz IV-Haushalten einher und widerspricht somit der Intention des Stromspartarif-Modells. Vor allem wird das Ziel verfehlt, mit Hilfe eines Stromspartarifs eine deutliche Steigerung der Endenergieeffizienz erreichen zu wollen. Denn gerade finanziell

schwach ausgestattete Haushalte können sich meistens nicht die Anschaffung der teureren energieeffizienten Haushaltsgeräte leisten. Preisinduziertes Sparen stößt bei dieser Haushaltsgruppe schnell an Grenzen, die Preiselastizität der Nachfrage ist hier besonders schwach ausgeprägt, die Beeinflussbarkeit des Stromverbrauchs aufgrund des Mieter-Vermieter-Verhältnisses, in dem sich die einkommensschwachen Haushalte in der Regel befinden, begrenzt. Zudem sind die Möglichkeiten der Haushalte gering, durch Verhaltensänderung Strom zu sparen. Allenfalls können diese Haushalte auf wenige geringinvestive Einsparmaßnahmen zurückgreifen wie z. B. eine abschaltbare Steckdosenleiste oder Energiesparlampen. Entsprechend niedrig ist dort die effizienzbedingte Mengenreduktion beim Stromverbrauch. Zudem wird mit der Einführung einer Freimenge ein grundsätzlich falsches Signal gesetzt, das Einspar- und Klimaschutzbemühungen generell konterkariert. Deshalb muss resümiert werden, dass ein „Stromspartarif“ mit den Klimaschutzanforderungen und mit einer Gesamtstrategie zum Umbau der Energieversorgung nicht kompatibel ist. Die intendierte Zielsetzung des Stromspartarifs wird verfehlt.

Hinzu kommt, dass die zur Realisierung des Tarifs vorgeschlagene Verknüpfung mit Daten der Meldebehörden nicht zuverlässig funktionieren würde (keine Identität von Daten nach Melderecht und Kundendaten der Energieversorger). Außerdem wäre ein nicht angemessener bürokratischer Aufwand erforderlich (hohe Kosten für Datenabgleich bei Einführung des Tarifs sowie für die laufende Aktualisierung). Schließlich sei darauf hingewiesen, dass es erhebliche Probleme mit dem Datenschutz gäbe. Eine mögliche Alternative, die notwendigen Informationen zur Zahl der in einem Haushalt lebenden Menschen aus den vorliegenden Informationen zur häuslichen Müllentsorgung zu ermitteln, führt ebenfalls nicht zum Erfolg.

Ein Stromspartarif könnte – wenn dies denn sinnvoll wäre – nach Einschätzung der Verfasser dieses Kurzgutachtens auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (§ 36) eingeführt werden. Das Bundeswirtschaftsministerium kann demnach im Einvernehmen mit dem Verbraucherschutzministerium durch Rechtsverordnung (mit Zustimmung des Bundesrates) Einfluss auf die Gestaltung der „Allgemeinen Preise“ nehmen. Einschränkend muss allerdings betont werden, dass dieses Gutachten keine juristische Prüfung der Möglichkeiten der Einführung eines Stromspartarifs ersetzt – insbesondere auch aus europarechtlicher Sicht.

Darüber hinaus konnte mit den im Rahmen dieses Kurzgutachtens vorgenommenen Analysen zu einem der genannten Tarifmodelle der Nachweis erbracht werden, dass die Definition einer „sinnvollen“ Freimenge (pro Haushaltmitglied) auf erhebliche Schwierigkeiten stößt. Dafür sind die tatsächlichen Haushaltstypen (wie z. B. Singlehaushalte, Alleinerziehende, Haushalte mit Kindern, kinderlose Ehepaare) zu heterogen und deren Bedürfnisstrukturen (hinsichtlich der typischen oder notwendigen Stromanwendungen) zu unterschiedlich. Eine Orientierung der Basismengen an der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen ist daher aus sozialen und familienpolitischen Gründen grundsätzlich nicht sinnvoll.

Ausblick: Angesichts der identifizierten Defizite der analysierten Stromspartarif-Varianten und aufgrund der insgesamt nicht gegebenen Zielerfüllung schlagen die Gutachter folgende drei Lösungsansätze vor:

- 1.) Gezielte Anhebung des Regelsatzes für Hartz-IV-Haushalte und für alle anderen Transfereinkommensbezieher. Insbesondere Ein-Personenhaushalte sind durch die derzeitigen Regelsätze wesentlich benachteiligt und erhalten keine ausreichenden Zuwendungen. Hier erscheint eine Strukturanpassung für Ein-Personenhaushalte sowie eine automatische Dynamisierung anhand der Strompreisentwicklung sinnvoll.
- 2.) Gezielte Stromsparberatung verbunden mit Direktinstallationen (z. B. von Energiesparlampen und Steckerleisten) und einem Austausch von ineffizienten Kühlgeräten. Eine entsprechend ausgerichtete Pilotstudie¹⁸ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit belegt, dass einkommensschwachen Haushalten durch ein Paket von Maßnahmen wirkungsvoll geholfen werden kann. Im Rahmen des Projektes wurden 108 Haushalte untersucht, bei denen folgende Maßnahmen durchgeführt wurden: Die Haushalte erhielten eine kostenlose Stromsparberatung. Gleichzeitig wurden Sofortmaßnahmen zur Stromeinsparung (Austausch von Glühlampen durch Stromsparlampen, Steckdosenleisten zur Vermeidung von Stand-by-Verlusten, Zeitschaltuhren, Maßnahmen zur Wassereinsparung) vorgenommen. Zudem konnten die Haushalte einen Zuschuss für ein neues Kühl- bzw. Gefriergerät in Höhe von 200 bis 300 Euro erhalten und den Restbetrag bis zum Kaufpreis über ein Darlehen finanzieren, das sie über die eingesparten Stromkosten zurückbezahlen. Die durchschnittliche Kostenentlastung der Haushalte betrug über die Nutzungsdauer der eingesetzten Technologien über 800 Euro pro Haushalt.
- 3.) Rechtliche, wirtschaftliche und umweltbezogene Prüfung der Möglichkeit, für alle Stromanbieter verpflichtend eine einheitliche Stromtarifstruktur auf der Basis von linearen, ggf. zeitvariablen Tarifen umzusetzen. Im Gegensatz zu den in der Aufgabenstellung für dieses Kurzgutachten getroffenen Annahmen würde diese Tarifstruktur nicht parallel zu den Grundversorgungstarifen als Wahlpflichttarif vorgegeben. Vielmehr müssten sich alle Strompreismodelle bzw. Tarife für Haushaltskunden nach dieser Struktur richten. Der Wettbewerb würde vor allem um die Höhe des linearen Tarifs geführt werden.
Dieses Tarifmodell müsste mit einer monatlichen Rechnungsstellung flankiert werden, um den Kunden eine zeitnahe Erfolgskontrolle ihrer Einsparbemühungen zu geben. Außerdem müsste geprüft werden, ob dies mit der Installation dialogfähiger elektronischer Zähler (Smart Metering) gekoppelt werden sollte, mit deren Hilfe der Haushaltsstromverbrauch visualisiert und analysiert werden könnte (z. B. auch über Displays und Internet). Dies hätte zur Folge, dass zielgerichtet Ansätze zur Effizienzsteigerung ermöglicht, weitere Energieeinspardienstleistungsangebote angeknüpft sowie über eine Transparenz des Stromverbrauchs weitere Sparanreize gesetzt würden. Auch dieser Vorschlag würde eine Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes erforderlich machen. Eine Ein-

¹⁸ Büro Ö-quadrat u.a.: Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen in Hartz-IV-Haushalten, Freiburg, Berlin 2008

führung des Tarifsystems auf dem Ordnungswege dürfte sich bei einer Anfechtung als nicht verwaltungsgerichtsfest herausstellen. Eine grundlegende Änderung der Tarifstruktur aller Stromanbieter (nicht nur der Grundversorger) sollte rechtssicher im Gesetz mit Konkretisierung in einer Verordnung vorgenommen werden. Hinzu kommt, dass § 40 Abs. 3 EnWG zu ändern wäre. Dort ist im Prinzip die Umsetzung unseres Vorschlags bereits vorgesehen – allerdings lediglich als zusätzlicher Tarif: „Energieversorgungsunternehmen haben, soweit technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar, spätestens bis zum 30. Dezember 2010 für Letztverbraucher von Elektrizität einen Tarif anzubieten, der einen Anreiz zu Energieeinsparung oder Steuerung des Energieverbrauchs setzt. Tarife im Sinne von Satz 1 sind insbesondere lastvariable oder tageszeitabhängige Tarife.“ Darüber hinaus wäre bei Umsetzung unseres Vorschlags auch § 41 EnWG betroffen, da dort Mindestanforderungen für weitere Haushaltskundertarife geregelt sind.

Quellen

Büro Ö-quadrat u.a. (2008): Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen in Hartz-IV-Haushalten, Freiburg, Berlin 2008

FiFo (2007): Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln: Auswirkungen stark steigender Preise für Öl und Gas auf Verbraucherinnen und Verbraucher in NRW. Kurzstudie im Auftrag der Enquêtekommission zu den Auswirkungen längerfristig stark steigender Preise von Öl- und Gasimporten auf die Wirtschaft und die Verbraucherinnen und Verbraucher in Nordrhein-Westfalen des Landtags Nordrhein-Westfalen.

IAB-Kurzbericht Nr. 23/2006: Aktuelle Analysen aus dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit

ifeu (2007): Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH: Innovative Stromrechnungen als Beitrag zur nachhaltigen Transformation des Elektrizitätssystems, Studie im Auftrag des DIW Berlin. Untersuchung für das Projekt „Transformation and Innovation in Power Systems“ (TIPS) im Rahmen der sozial-ökologischen Forschung des BMBF.

Krakowski, Michael (Hrsg.)(1988): Regulierung in der Bundesrepublik Deutschland, Hamburg

PWC 2008: Verwirrung inklusive - Kunden haben Durchblick bei Telefon-Tarifen verloren. Pressemitteilung des Unternehmens PricewaterhouseCoopers vom 21. August 2008.

Seifried, D.: Least-Cost Planning und die Reform der Energiepreise, in Hennicke, P.: Den Wettbewerb im Energiesektor planen. Berlin, Heidelberg, New York, 1991

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2007): Datenreport 2006. Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik Deutschland. Teil I

Verbraucherzentrale NRW (2008): Vorschlag der Verbraucherzentrale NRW zur Einführung eines Strom-Spartarifes („Sozialtarif“) für private Haushalte. Düsseldorf, im Mai 2008

www.quelle.de

www.verivox.de